Wiederum sprach ich: Ihr Ditmarscher, wenn auch das Kind schuldig wäre, so scheint es mir doch nicht richtig, dieses auch sterben zu lassen, es ist ja noch nicht bei Verstand.

Es riefen aber einige: Ihr kennt den Buben nicht, er ist klein, aber ein arger Schalk, wir wollen dem Buben seinen Lohn geben.

Hiernach führte man uns aus dem Ring heraus in unsere Herberge. Was man dann mit den armen Leuten gemacht hat, wissen wir nicht; wir wurden aber nach einer Weile in den Ring zurückgefordert mit dem Hinzufügen: Jetzt möchten wir das offene Geständniß der beiden hören. Auf Anfordern der 48er bekannte der älteste Hans Arndes: Hinrick Funke hat uns öffentlich am genannten Sonntage erkauft und Dienstags jedem 2 Gulden gegeben und wegen der anderen Hans Holsten als Bürgen gestellet.

Als ich fragte, ob noch mehrere zugegen gewesen seien, antwortete er mir, Hinrick Hacke, der Wirth, die Wirthin, Hans Banßen wußten nichts davon. Zu dem, was sie mehr bekannt hätten, seien sie durch die Folter getrieben worden, auch der Knabe sei unschuldig. Dann fielen sie auf die Knie und baten das ganze Land, man möge ihnen vergönnen, durch das Schwerdt zu sterben. Diese Milderung wurde ihnen aber nicht bewilligt. Sie mußten also ihren letzten Gang mit Fehring gehen. Ob sie schuldig oder unschuldig waren, mag der allmächtige Gott wissen, der es ohne Zweifel vergelten wird."

Soweit Benedix Bentzen.

Fehring wurde alsbald mit den beiden Genossen beim Hammhause hinter Heide mit all den Martern hingerichtet, welche jene Zeit, in welcher Carl V. die peinliche Halsgerichtsordnung erließ, anzuwenden für gut befand.

Die Herzöge von Holstein wagten es nicht, zur Wahrung ihrer Ehre mit Heeresmacht gegen Ditmarschen aufzutreten. Erst 1559 wurde die vorgeschilderte Begebenheit denjenigen Thatsachen zugezählt, mit welchen die Herzöge die Nothwendigkeit der Eroberung Ditmarschens zu begründen versuchten.

Digitized by Google

XVII.

Versuche zur Wiedergewinnung der ditmarsischen Freiheit durch Tede Eweckens und Hans Tope aus Lunden.

Am 19. Juni 1559 hatte die in den letzten Monaten dem Schwerdte entronnene, erwachsene Mannschaft Ditmarschens auf dem Marktplatze zu Heide den Bezwingern den Unterthanen-Eid geleistet. Ein Drittheil der waffenfähigen Einwohner war gefallen, die Geestkirchspiele hatte der Feind zum Theil verwüstet und verbrannt, die Kraft des Landes war gebrochen. Trotzdem gab es noch kühne Männer, welche den Muth nicht verloren und im Laufe der nächsten zwanzig Jahre die Hoffnung nicht aufgaben, dem Vaterlande die Freiheit wieder zu erringen. Die Chronisten jener Zeit sprechen wenig davon. Sie mögen alle Ursache gehabt haben, über dergleichen Pläne, in welche sie ohne Zweifel eingeweiht gewesen sind, zu schweigen. Herr Geheimrath Michelsen hat durch seine Forschungen im Archiv zu Kopenhagen einiges Licht über jene Unternehmungen verbreitet.

Auf Grund der in seinem Urkundenbuch zur ditmarsischen Geschichte abgedruckten Aktenstücke wollen wir hier versuchen, eine gedrängte Darstellung derjenigen Bemühungen zu geben, welche von zwei thatkräftigen Lundener Bürgern ausgingen, Ditmarschen zur Abwerfung des fremden Joches zu verhelfen. Der eine derselben war Tede Eweckens, in Lunden nach Ausweis des Landregisters mit 32 Morgen Land angesessen. Derselbe entwich vor der Eidesleistung über die Elbe und suchte Verbindungen in Friesland und im Braunschweigschen anzuknüpfen. Es gelang ihm in-

Digitized by Google

deß nicht, eine größere Mannschaft zusammen zu bringen, obgleich er sein Hab und Gut mit Schulden belastete und seine Familie dem Elende preisgab. Auf dem Abschiede zu Rendsburg vom 23. September 1562 verordnete der Herzog, daß, „weil Tede Eweckens verdächtiger Weise ausgetreten und sich wider geleistete Eide und Pflicht zu Königlicher Majestät und Fürstlicher Gnaden Widerwärtige geschlagen und allerlei Practicirens unterfangen", der Landvogt Marcus Svin dessen sämmtliche Güter mit Beschlag belegen, jedoch der armen Frau und ihren Kindern 100 Gulden, eingebrachten Schmuck, Kleider, Kistenwaare und das beste Bett auskehren solle. Auch die Gläubiger wurden auf Fürsprache des Landvogts aus der Masse befriedigt.

Tede Eweckens ward auf einer Reise von Emden nach Hamburg verrathen und sprang bei der Ueberfahrt über die Stör, als er den Häschern nicht entfliehen konnte, in den Fluß und ertrank. Sein Leichnam wurde in Brunsbüttel zur Erde bestattet.

Der zweite kühne Vaterlandsfreund, Hans Tope, hatte noch vor der Einnahme von Meldorf mit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Unterhandlungen um Beistand angeknüpft und 300 Haidbroker aus der Lüneburger Haide angeworben, um mit diesen seinen Landsleuten zu Hülfe zu kommen. Wegen Geldmangels konnte aber nicht rechtzeitig der Sold ausbezahlt werden. Hierüber verzögerte sich der Anmarsch so, daß, als das Geld flüssig wurde, Ditmarschen schon erobert war. Hans Tope ließ sich darauf in Lüneburg nieder, diente aber bald wieder als Parteigänger bei dem Herzog von Lothringen und anderen Herren, von denen er hoffen durfte, daß sie seinem Vaterlande nützlich sein konnten. Ging ein Anschlag fehl, so suchte er bald wieder andere Wege, um seinem Ziele näher zu kommen. Ein Hauptschlag sollte im Jahre 1580 ausgeführt werden. Die Urkunden melden darüber das Nachstehende:

Im Februar des Jahres 1580 ließ sich ein Obrist von Adel aus dem Lande Hessen beim Herzog Adolph von Holstein auf Schloß Gottorp melden unter Abgabe eines Briefes, in welchem

Digitized by Google

mitgetheilt ward, der Obrist habe dem Herzog etwas von größter Wichtigkeit mitzutheilen. Die Sache sei von solcher Bedeutung für das Land, daß er nicht gewagt habe, sie dem Papier anzuvertrauen. Es möge ihm eine geheime Audienz gewährt werden. Herzog Adolph hielt es jedoch für bedenklich, den Fremden in eigener Person zu empfangen und schickte den Staller von Eiderstedt, Caspar Hoyer, zur Unterredung.

Diesem gegenüber berichtete der Obrist, er sei ein Lehnsmann der Landgrafen von Hessen, habe dem Landgrafen Philipp viele Jahre im Kriege gedient und von demselben manche Wohlthaten empfangen. Weil nun der Herzog Adolf die Tochter des Landgrafen geheirathet, erachte er es für seine Lehnspflicht, den Herzog von einigen gefährlichen Umtrieben in Kenntniß zu setzen, welche dessen Land beträfen. Er habe sich zu dem Zwecke mit zwei Genossen nach Schleswig begeben, bitte aber, daß später sein Name nicht genannt, auch der Rädelsführer, welcher sein Kriegs- und Schlafkamerad gewesen, nicht am Leben, sondern nur mit Gefängniß bestraft werden möge. Nachdem der Herzog dies Versprechen gegeben, machte der Obrist Enthüllungen.

Im vergangenen Jahre habe Don Juan von Austria bei ihm ein Regiment Landsknechte bestellt. Als derselbe aber bald darauf mit den Niederlanden Frieden geschlossen, sei aus seiner Bestallung nichts geworden. Als aber später der Krieg zwischen Holland und Spanien wieder entbrannt und der König von Spanien den Herzog von Terranova behufs Anknüpfung von Friedensverhandlungen nach Köln gesandt habe, sei auch er dorthin gegangen, um abzuwarten, ob man Verwendung für ihn haben werde. In Köln habe mit ihm ein Mann dieselbe Herberge bezogen, welcher sich Hans von Lunden genannt und als Kriegsmann und Kamerad später mit ihm dieselbe Kammer bewohnt habe. Dieser sei mehrmals durch einen deutschen Trabanten des Herzogs von Terranova aus der Herberge geholt worden und dann bis Mitternacht ausgeblieben. Er, der Obrist, sei dieser Heimlichkeit wegen neugierig geworden und da aus dem Hans von Lunden nichts herauszu-

Digitized by Google

bringen gewesen sei, habe er sich an den Trabanten gemacht. Nach mehreren vergeblichen Fragen sei dieser im September 1579 eines Abends an sein Bett gekommen und habe ihn folgendermaaßen angesprochen:

„Herr Obrist, wenn ihr schweigen wollt, will ich euch etwas von dem Hans von Lunden, nach welchem ihr euch befragt, anvertrauen. Der Hans von Lunden heißt mit rechtem Namen Hans Tope, ist ein Ditmarscher. Er hat dem Herzog Vorschläge gemacht, wie man die Niederlande, Holland und Seeland erobern kann und angegeben, daß diese Länder ihre Zufuhr aus den Marschländern des Königs von Dänemark und der Fürsten von Holstein, vornehmlich aus Ditmarschen beziehen. Wenn man diese Marschländer in die Gewalt bekomme, sei es ein Leichtes, auch die Niederlande wieder zu erobern. Die Ditmarscher, seine Landsleute, würden die erste beste Gelegenheit ergreifen, ihre vor Kurzem verlorene Freiheit wieder zu gewinnen und bereit sein, mit dem Könige von Spanien sich desfalls zu verbünden. Zum Beweise habe er eine Vollmacht von 14 der vornehmsten Ditmarscher bei sich. Das Schreiben, welches er vorgelegt hat, ist verdolmetschet worden und soll durch den Doctor Schara an den König von Spanien abgeschickt werden. Hans Tope hat mir den Originalbrief gegeben, um denselben in seine Herberge zu tragen und in seine Lade zu legen." Damit habe der Trabant das Schreiben aus der Tasche gezogen und ihm zum Lesen gegeben, auch hinzugefügt, es werde wohl bald Kriegsvolk zu Wasser nach Ditmarschen gesandt werden. Diese Nachricht, fuhr der Obrist fort, habe er nicht verschweigen können. Er bemerke noch, daß Hans Tope eine Frau in Lüneburg wohnen habe, welche derselbe zu Ostern besuchen wolle. Von dort beabsichtige Tope, sich nach Ditmarschen zu begeben, um mit den Unzufriedenen Rücksprache zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit könne der Herzog den gefährlichen Menschen fangen.

Der Herzog ließ dem Fremden eine Belohnung zustellen, beauftragte aber den Staller Caspar Hoyer, welcher in Tönning

Digitized by Google

seinen Wohnsitz hatte, auf Hans Tope zu fahnden. Gleichzeitig wurde ein Beamter des Herzogs heimlich nach Lüneburg gesandt, um genauere Kundschaft einzuziehen. Dieser, welcher die Angaben des Obristen bestätigt fand, gab sich für einen Gläubiger des Tope, der ihm Geld schulde, aus und gewann unter dieser Vorspiegelung einen Mann in Lüneburg, welcher ihn von der Ankunft und Abreise Tope's in Kenntniß zu setzen versprach. Die Nachricht blieb indeß aus. Dagegen ward Caspar Hoyer einige Zeit nachher gemeldet, daß Hans Tope sich in Lunden aufhalte und in den nächsten Tagen nach Lüneburg zurückkehren werde. Der Staller setzte sofort mit einigen Berittenen über die Eider, ließ die Pferde vor Lunden stehen, um kein Aufsehen zu erregen, und kam unbemerkt in den Ort. Tope hatte sich aber zu seiner Schwester begeben, welche nahe bei Lunden wohnte und obwohl die Verfolger schnell wieder die Pferde bestiegen und in Gemeinschaft mit dem Landvogt Dr. Henning Boye das Haus der Schwester besuchten, so hatte doch der Verfolgte bereits einen Wink erhalten und war verschwunden. Bald darauf kam durch einen Diener des Stallers aus Tönning die Botschaft, Hans Tope sei in Tönning gesehen worden, wo auch dessen Bruder Johann Tope in einem Wirthshause sich aufhalte. Alsbald, noch in der Nacht, eilte der Staller nach Tönning zurück und es gelang ihm, den Bruder Johann Tope, der sich voll getrunken hatte, in seine Gewalt zu bekommen. Hans eilte über Oldensworth nach Ditmarschen zurück und entkam über Brunsbüttel glücklich nach Lüneburg.

Man sandte ihm einen herzoglichen Beamten, Jürgen Knutzen, nach, um beim Rathe der Stadt seine Festnehmung zu erwirken. Der Rath verfügte die Haft zwar, aber nur unter der Bedingung, daß ein Unterthan des Herzogs sich gleichzeitig einsperren lasse als Bürge dafür, daß ein richtiger formeller Proceß gegen Tope angestrengt werde.

In Tönning aber wurde der Bruder Johann Tope ins Verhör genommen und auf die Folter gespannt. Man beschränkte

Digitized by Google

sich jedoch auf die Anlegung der Daumenschrauben, nachdem man folgendes Geständniß erlangt hatte:

Sein Bruder Hans sei einige Jahre lang außer Landes, zwei Jahre z. B. am Rhein gewesen. Dort habe ihm der Pfalzgraf Georg Hans für geleistete Kriegsdienste einen Meierhof übergeben. Jetzt sei derselbe in Ditmarschen gewesen, um seinem Herrn vier Pferdestuten zu kaufen. Geld habe er nicht bei sich gehabt, aber ihn, Johann, aufgefordert, mit zu reisen und das Geld in Empfang zu nehmen. Ein Pferd sei bereits in Neuenkirchen von Carsten Wyben gekauft. Er, Johann, habe nicht die Absicht, sich außer Landes zu begeben. Er gebe zu, mehrere Male in Lüneburg gewesen zu sein, habe seinem Bruder nemlich Pferde gekauft und zugeführt, nachher ein halbes Jahr lang auf Zahlung warten und deshalb ein zweites Mal hinreisen müssen.

Von den politischen Plänen seines Bruders wisse er nichts. Derselbe habe sich früher in Gotha aufgehalten, käme jetzt aber vom Rhein. Gehört habe er zwar, daß sein Bruder damit umgehe, das Land Ditmarschen zu befreien, daß dieser im Dienste des Herzogs von Lothringen gestanden und daß der Herzog Ansprüche auf Dänemark und Holstein erhebe. Wenn letzteres wahr sei, so möge der Herzog zusehen, wie er sich's hole, ihn gehe das nichts an.

Von Anschlägen seines Bruders mit Don Juan von Austria gegen Dänemark und Holstein wisse er nichts, ebenso wenig davon, daß sein Bruder beim Herzog von Terranova in Köln gewesen sei. Sein Bruder habe früher zwar mit achtbaren Leuten in Ditmarschen Unterredungen gehabt, auch ihm mitgetheilt, daß Vacke Möller in Meldorf, Claus Poppe in Stade, Hans Denker in Lunden, Schennes Johann in Hemmingstedt, Boje Nanne Denker in Lunden ihre Hülfe versprochen hätten, aber von schriftlichen Abmachungen habe er nie gehört.

Zu weiteren Geständnissen ließ sich Johann Tope nicht herbei. Der Chronist Neocorus meldet, daß derselbe mit vier

Digitized by Google

Helden 17 Wochen lang im Gefängniß gehalten worden sei. Später entließ man die Gefangenen.

Der König von Dänemark und der Herzog von Holstein sandten demnächst eine gemeinschaftliche Gesandschaft nach Lüneburg, um Hans Tope's Auslieferung zu verlangen. Der Rath verweigerte die Auslieferung, gab aber anheim, beim Lüneburger Stadtgericht Klage zu erheben. Herzog Adolph mochte sich auf einen öffentlichen Proceß nicht einlassen „etzlicher hoher Personen wegen, damit dieselben für öffentlichem Untergerichte zu Lüneburg nicht ausgeschrien und andere Heimlichkeiten dem gemeinen Pöbel nicht in den Mund gethan würden", wie die Quellen sich ausdrücken.

Dennoch scheint eine Anklage erhoben zu sein. Das Endergebniß schildert Neocorus mit den Worten:

„Johann (rectius Hans) Tope hat öffentlich vor allen Bürgern, welche zugegen gewesen sind, sich als der Holsteinischen Herren Feind erklärt, ist aber für nicht schuldig befunden und losgesprochen worden."

Damit endete der letzte Versuch zur Wiedergewinnung der alten ditmarsischen Freiheit.

Digitized by Google

XVIII.

Claus Oeverlender 1590.

Ende des 16. Jahrhunderts ließ sich in Lunden ein holländischer Bürger aus Amsterdam nieder, der für viele Ditmarscher der Urheber großen Jammers und Elends wurde, Claus Oeverlender. Neocorus berichtet, daß derselbe ein Ditmarscher von Geblüt gewesen sei, und erzählt von einem Peter Oeverlender, welcher einen rothen Wappenschild, dessen mittelstes Drittheil mit vier an einanderhängenden weißen Andreaskreuzen ausgefüllt war, geführt habe.

Claus Oeverlender scheint mit einem bedeutenden Vermögen, das derselbe in Holland erworben hatte, nach Lunden gekommen zu sein und hier mit seinen Capitalien Wucher getrieben zu haben. Sechs Procent galten in jener Zeit für sehr mäßige Zinsen, oft aber wurden 33 vom Hundert genommen. Pfändungen kamen außerordentlich häufig vor. Der mit den Pfändungen beauftragte Executor ging bewaffnet umher, trug neben einem in der Scheide an der Hüfte hängenden Messer noch einen Spieß. Die Geistlichkeit eiferte auf der Kanzel und im Beichtstuhl gegen den Wucher, oft in übertriebener Weise. So schloß der Pastor Thomerus in St. Annen einen Rode Claus Jürgen im Niefelde deshalb vom Abendmahl aus, weil derselbe 6 Procent genommen hatte und verdammte ihn vor der ganzen Gemeinde. Als der Angegriffene hierüber bei der Synode Beschwerde führte, wurde der Pastor zwar abgesetzt und mußte das Land verlassen, aber oft mag auch gerechte Veranlassung zu Klagen gegeben worden sein. Berichten doch die Chronisten jener Zeit, daß nicht selten das Korn

Digitized by Google

noch auf dem Halm gegen Darlehen verpfändet wurde. Die Landesherren erließen denn auch wiederholt Gesetze und Verordnungen, um den Wucher einzuschränken.

Von Claus Oeverlender hatten die beiden Söhne des Eingesessenen Hans Junge, Claus und Reimer, Gelder gegen Zinszahlung entliehen. Beide konnten indeß den Zahlungstermin nicht inne halten. Auch der Vater war nicht im Stande, ihre Schuld zu decken. Oeverlender ließ deshalb die Beiden auf Grund des geltenden Rechts verhaften und in den Schuldthurm werfen, den einen in Lunden, den anderen in Heide. Eines Tages entliefen beide gleichzeitig aus der Haft und flohen nach Süderditmarschen, das dem Könige von Dänemark gehörte. Hier beklagten und beschwerten sich dieselben bei den Königlichen Amtleuten über die ihnen widerfahrene Behandlung und vermeintlich ungerechte Justiz. Die Sache kam dem Herzoge von Gottorp zu Ohren und dieser nahm sie so übel auf, daß er die Auslieferung der Flüchtigen vom Könige verlangte und durchsetzte. Nach Husum wurde eine Commission berufen, welche den Rechtsstreit mit Oeverlender prüfen mußte. Die Commission fand, daß Oeverlender das Recht auf seiner Seite gehabt habe und die beiden Brüder im Unrecht gewesen seien. Nach richterlichem Urtheilsspruche erlitten sie am 5. April 1589 zu Heide den Tod durch Enthauptung.

Dem Vater wurde jedoch gestattet, die Leichname nach Lunden zu führen und ehrlich auf dem Gottesacker zu bestatten. Der Lundener Prediger hielt die Leichenrede über den Text Jesus Sirach Cap. 38.

Kaum war diese Sache beendet, als eine neue zum Austrage kam. Ein vermögender Landmann Orselen Carsten hatte ebenfalls mit Claus Oeverlender einen Proceß, welcher durch mehrere Instanzen verfolgt wurde. Orselen Carsten unterlag und verlor dabei fast sein ganzes Vermögen. Zuletzt glaubte derselbe sein Recht auf einem Landtage zu Husum beim Herzoge suchen zu müssen. Hierbei ließ er seiner Zunge so vollständig freien Lauf und überhäufte die Landvögte Henning und Christian Boje mit so

Digitized by Google

vielen Schmähungen und Verläumdungen, daß der Herzog die Geduld verlor und ihn ins Gefängniß werfen ließ. Dann wurde eine Commission aus Eiderstedt berufen, die Sache zu prüfen. Die Commission verurtheilte Orselen Carsten zum Tode durch das Beil. Das Urtheil wurde am 20. März 1590 zu Heide vollstreckt. Der Chronist erzählt, daß Carsten noch auf dem Schaffot seine Anklagen wiederholt und die beiden anwesenden Landvögte binnen Jahr und Tag in's Thal Josaphat zur Verantwortung gefordert habe. (Henning und Christian Boje starben bereits beide im folgenden Jahre.)

Es kann nicht Wunder nehmen, daß nach diesen Ereignissen eine feindselige Stimmung gegen Oeverlender im Lande Platz griff. Rachedurst im Verein mit Gewinnsucht trieben noch in demselben Jahre (1590) einige Männer zu einem Unternehmen, welches heutigen Tages nur noch in Italien oder in der Türkei vorzukommen pflegt.

In der Nacht vor Palmsonntag drangen unerwartet in Dirk Kösters Haus zu Lunden, wo Claus Oeverlender wohnte, einige Männer unter Anführung eines Seeräubers Johann Frantzen ein, überfielen Oeverlender in seinem Bette, zwangen ihn, aufzustehen und schleppten ihn, nachdem die Hände auf den Rücken gebunden waren, nach Wollersum. Hier lag das Schiff des Seeräubers, das die Räuber aufnahm und mit dem Gefangenen in See stach. Vor Büsum ging das Schiff vor Anker. Anderen Tages entstand große Aufregung in Ditmarschen und Eiderstedt ob der Gewaltthat. Der Staller in Eiderstedt brachte 50 Bewaffnete zusammen, die am Dienstage von Tönning aus ebenfalls in See stachen, um dem Freibenter seinen Raub abzujagen. Vor Büsum bekamen sie denselben in Sicht. Als die Schiffe sich einander näherten, bemerkten die Eiderstedter, daß die Räuber wohl bewaffnet waren und Vorbereitungen zur Gegenwehr trafen. Da entfiel ihnen der Muth und man trat den Rückzug an. Später aber wurde die Parlamentairflagge aufgehißt und nachdem der Seeräuber sich zur friedlichen Unterhandlung bereit erklärt hatte,

Digitized by Google

mit demselben über die Auslieferung der Gefangenen verhandelt. Nach längerem Zögern versprachen die Eiderstedter ein Lösegeld von 800 Rosenobel oder 10000 Mark zu erlegen. Das Geld wurde beschafft, in ganzer Summe ausbezahlt und Oeverlender auf freien Fuß gesetzt.

Johann Frantzen soll später sich unvorsichtiger Weise haben fangen lassen und in Tönning wegen der eben erzählten That enthauptet worden sein. Eine Nachricht besagt: Der Kapitän Johann Frantzen ist 1593 nach Eiderstedt gekommen, um Schulden einzukassiren, ist gefangen worden und den 24. Juli in Tönning geköpft und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt.

XIX.

Pastor Johannes Wendler und Johann Fehring 1642.

Mit der Eroberung des Landes Ditmarschen fiel dessen alte Verfassung. Die neuen Gewalthaber entsetzten die Achtundvierziger, Schlüter und Geschworenen ihrer Aemter und führten eine andere Ordnung der Verwaltung ein. In dem bezüglichen Dokumente heißt es: „Nachdem das Land Ditmarschen, Marsch und Geest, mit Rath und Beihülfe der vier und zwanzig Geißeln, und zweier rechtschaffener Personen aus jedem Kirchspiel, welche wir dazu aufgefordert, behufs Einrichtung der Gerichte und schleuniger Rechtshülfe und nicht aus Erbtheilungsgründen in drei Theile getheilt und ein Theil nach Meldorf, der andere nach Heide und der dritte nach Lunden gelegt worden ist, haben wir für jeden Theil einen Vogt und acht Räthe, alle Eingeborne des Landes Ditmarschen, welche von den obengedachten Geißeln und Kirchspielsleuten hierzu als tüchtig erkannt und genannt, bestellt, welchen wir zur Leistung des Schreibwerks bei den Gerichtshändeln, den Brüchen und der Urtheilssprechung einen Schreiber beigeordnet haben.

Diesen haben wir Macht und Gewalt gegeben, zu richten, einem jeden Vogt und seinen acht Räthen in seinem Drittheil, in peinlichen und bürgerlichen Sachen, über Leib, Ehre und Gut nach dem geschriebenen Ditmarscher Rechte.“ — Gleichzeitig bestellten die Fürsten eine oberste Instanz in der Person eines ihrer Räthe, „bei dem sollen sich Vogt und Eingesessene, Rath, Bescheid und Bericht einzuholen wissen.“

Digitized by Google

So milde die Art der Einführung dieser Neuordnung war, so zeigten sich doch bald große Nachtheile in ihrem Gefolge. Während früher die Polizeigewalt von alljährlich gewählten Schlütern, deren jedes Kirchspiel mehrere hatte, die Rechtspflege von Geschworenen und hervorragenden Gliedern der an Mannzahl starken und einflußreichen Geschlechter und in wichtigeren Fällen von der ganzen Gemeinde gehandhabt worden war, kam jetzt die Gewalt in die Hände weniger durch die verhaßte Fremdherrschaft bestellter Personen. Das frühere Vertrauen schwand mehr und mehr, Mißtrauen und Unbotmäßigkeit traten an seine Stelle, wenn es auch noch immer Männer gab, welche ihr Gewissen von jeder Selbstsucht frei erhielten und die Wohlfahrt des Ganzen zur einzigen Richtschnur ihres Handelns machten. Auch die alte Gewohnheit des freien Ditmarschens, in Sachen, welche die ganze Gemeinde angingen, diese zusammen zu berufen und deren Willen zu hören, ward noch lange Zeit hindurch von den Räthen oder Kirchspielvögten beibehalten. Selbst die Landvögte pflegten des Oefteren, wenn es sich um neue Steuern und andere wichtige Dinge handelte, das Land zu berufen und mit diesem zu berathen. So finden wir eine Landesversammlung zu Stelle 1598, als der Herzog Johann Adolph eine außerordentliche Steuer von 25000 Thlrn. forderte, von dem Landvogt Boje Nanne Denker berufen, desgleichen eine zu Heide bald darauf, welche jene Forderung rundweg abschlug. Aber die alte Einigkeit war vorüber. Die fürstlichen Beamten, welche als solche für den Vortheil ihrer Herren sprechen mußten, kamen hierbei in eine schlimme Lage. Wurde die Steuer bewilligt, so hatten sie das Odium, dieselbe befürwortet zu haben, schlug die Versammlung aber die Forderung ab, so trugen sie für ihre Bemühungen weder bei den Fürsten, noch bei ihren Mitbürgern Dank davon. Mancher unerschrockene Ditmarscher legte wohl auch bei solchen Gelegenheiten sein Wort nicht immer auf die Goldwaage und ließ Aeußerungen fallen, welche den Gewalthabern nicht angenehm waren zu hören.

So konnte es nicht ausbleiben, daß die Landesversamm-

Digitized by Google

lungen von Oben herab immer mehr mit ungünstigen Augen angesehen wurden und daß diejenigen Beamten, denen es um die Gunst ihrer Vorgesetzten zu thun war, jenen verfänglichen Apparat nicht gern in Bewegung setzten.

Solche Umstände erwägend faßte ein ehrgeiziger Mann aus Wesselburen, Johann Fehring, den Entschluß, eine neue Form der Landesverwaltung ins Leben zu rufen. Johann Fehring war nach Ant. Vieths Angabe des alten Claus Fehring, Kirchspielvogts in Hennstedt Sohn, der vor dem Kriege Dänemarks mit dem deutschen Kaiser durch Handelsspeculationen sein ganzes Hab und Gut verloren hatte.

Von den Chronisten werden ihm gerade nicht die ehrenhaftesten Motive untergelegt. Hinrich Seedorf in Lunden schreibt: 1670: „Unter anderen seinen bösen Beginnen ist kein geringes gewesen, daß er des Landes und der Kirchspielvögten autorité als seiner Obrigkeit nicht erleiden mögen, sondern die von seiner Gerechtigkeit, welche ihnen jure magistratus municipalis sive provincialis zukombt, abzubringen, sie zu unterdrücken und sich hervorzubringen gesuchet.

Johann Fehring, welcher bei dem Herzoge zu Gottorp in Ansehen stand, legte demselben den Plan vor, nach dem Muster der ehemaligen 48er, aus jedem Kirchspiel 1, 2 oder 3 ständige Landes- oder Kirchspielsgevollmächtigte zu ernennen und mit der Verwaltung des Landes, jeden in seinem Kirchspiele, zu betrauen. Er führte an, daß bei solcher Einrichtung die bisher bestandene Unordnung aufhören und den Fürsten die Verwaltung des Landes erleichtert werden würde.

Der Herzog ging augenblicklich auf den Vorschlag ein und beauftragte am 21. September 1631 den Landschreiber Hinrich Sager in Heide, die Kirchspiele zusammen zu berufen und die Gevollmächtigten, 24 an der Zahl, für Norderdithmarschen wählen zu lassen. Fehring setzte es durch, daß er selbst und ihm nahestehende Personen ebenfalls gewählt wurden.

Als im Jahre 1637 eine Anzahl der ersten Gevollmächtigten verstorben war, brachte Fehring abermals eine fürstliche

Digitized by Google

Verordnung zu Wege, welche bestimmte, daß nach dem Tode eines Gevollmächtigten die noch übrigen mit dem Kirchspielvogt an Stelle des Verstorbenen einen neuen wählen sollten. So entstanden die Landes- und Kirchspielsgevollmächtigten.

Fehring aber benutzte die ihm gewordene Macht nicht zum Wohle des Landes, sondern zur Mehrung seines persönlichen Vortheils. Er brachte an sich die Rechnungen der Kirchspiele und Dorfschaften über die kaiserliche Einquartirung und die Kriegscontributionen und besorgte die Begleichung der Rechnungen, doch in der Weise, daß einige tausend Thaler in seine Tasche fielen. Wie er nun, erzählt Vieth, in wenig Jahren zu solchem Reichthum, solcher Ehre und Gewalt gediehen als nie einer vor ihm noch nach ihm in beiden Ditmarschen sein wird, hat die Fortuna, welche er kurz vorher auf sein Lusthaus setzen lassen, plötzlich sich gewendet. Er ward bald im ganzen Lande verhaßt. „Anno 1638 mense Juli", berichtet Seedorf, „hat der Herzog auch auf Angaben des Johann Fehring das Namengeld oder Namenschatz, sub specie einer Erleichterung der großen Capitalisten, so aber nur zur Bedrükung der Armen in der That gehet, angeordnet, wogegen die Armen und der Mittelmann auch sofort suppliciret; allein weilen Fehring zu mächtig, sind sie nicht erhöret worden."

Viel fremdes Gut floß in seine eigene Tasche statt in den Gemeindesäckel. Die Gunst des Herzogs gab ihm Sicherheit. Als der Herzog Kindtaufe hielt, soll Fehring dem Fürsten einen fetten Ochsen in die Küche geschickt und geschenkt haben, welcher 1320 Pfund Fleisch, 91 Pfund Fett, das von den Rippen geschnitten wurde, und 213 Pfund rohen Talg lieferte. Im August des Jahres 1641 begann der ränkesüchtige Mann einen Proceß mit dem Lundener Kirchenvorstand wegen einer Summe von 3800 Mark, welche der Kirche gehörte. Fehring hatte auch nach diesem Gute seine stets zum Nehmen bereite Hand ausgestreckt. Alle Welt wußte, daß Fehring nicht den geringsten Anspruch auf dieses Kapital hatte, aber bei dem damaligen formellen processualischen Verfahren und bei der Gewandtheit des Gegners stand die Sache

Digitized by Google

der Kirche in großer Gefahr. — In Lunden war damals Pastor Herr Johannes Wendler, ein wackerer Prediger und unerschrockener Mann, begabt mit hellem Verstande und überzeugender Beredsamkeit. Im Volksmunde gehen noch viele Sagen über seinen kirchlichen Eifer und die Macht seines Wortes. So soll einmal, als die Vogelgilde gegen seine Abmahnung am heiligen zweiten Pfingsttage den Vogel ausbrachte, auf die Bitte des frommen Predigers der Blitz in die Vogelstange gefahren sein und diese zerschmettert haben. Als er eines Tages mißmuthig in seinem Garten wandelte, und über die der Kirche durch Fehring drohende Gefahr nachdachte, sei eine Taube über ihn weg geflogen und habe ein beschriebenes Stück Papier fallen lassen. Wendler habe das Blatt aufgehoben und von demselben gelesen, daß Fehring einen eisernen Ring am Finger trage. Sobald er diesen herumdrehe, würden die Richter mit Blindheit geschlagen. Der Pastor habe dann später in Gottorp darauf bestanden, daß Fehring der Ring abgenommen werde. Mit der Abnahme dieses Zauberringes habe man sofort die Fälschungen in den von Fehring vorgelegten Papieren erkannt.

Wendler nahm sich mit seltenem Feuereifer der Kirche an. Nicht nur unterstützte er mit seiner Einsicht und Erfahrung die Kirchenvorsteher Johann Held und Claus Russe, sondern führte selbst mit der Feder und dem Worte die Sache gegen Fehring. Die Achtung, welche er beim Herzog genoß, benutzte er, um diesem die fort und fort sich häufenden Ungerechtigkeiten des Fehring klar zu legen. Durch eine furchtlose Predigt, die er in der Lundener Kirche hielt, machte er die Sache ruchbar im ganzen Lande.

Anton Vieth hat uns die Predigt zum Theil überliefert:

„Ach du allerheiligster allwissender und gerechter Gott, dir und viel tausenden bedrängten Herzen ist bekannt, mit was bösen und höchstschädlichen Leuten dies Kirchspiel, dies gute Land und dessen Eingesessenen leider beläftiget, so da nichts anderes, denn ihren eigenen Nutzen und ihres Nächsten Schaden und Verderb suchen und stiften, welches sie eine geraume Zeit hero getrieben, wie sie denn von anderer Schweiß, Gut und Blut (so sie mit Hintersetzung aller Liebe und Gewissen häufig an

Digitized by Google

sich gezogen) dick und fett, andere aber hingegen ausgemergelt werden, ja, sie sein nicht damit vergnüget, daß sie sonst hin und wieder ungescheut ihre Klauen einsetzen, sondern unterstehen sich auch, dasjenige, so unserer blutarmen Kirchen beigeleget, durch Hülfe ihrer Colludenten gantz freventlich an sich zu reissen, welches dir, o Gott, in dem höchsten Himmel geklaget, und deinem gerechten Gerichte heimgestellet sei.

Ach Herrgott, wie kannst du doch so lange zusehen, daß der Gottlose und Widerwärtige also Uebermuth treibet und inmittelst der Elende leiden muß. Siehe Herr, das siehest du und deine Heiligen merken darauf. Es sind Kinder der Bosheit und Ungerechtigkeit, die erdichten Schalkheit und haltens heimlich, sind verschlagen und erdenken böse Ränke, sie koppeln und flechten sich zusammen mit losen Stricken und mit Wagenseilen, und schmücken sich unter einander, Böses zu befördern; sie trachten auf ihrem Lager nach Schaden. Der Gottlose und Widerwärtige steht fest auf seinen bösen Wegen und scheuet kein Arges, er ist muthwillig, Böses zu thun und gehet stracks durch, mit seinen Händen zu freveln, er hat sein Herz verstocket wie Pharao. Er reisset zu sich Aecker und nimmt Häuser, welche ihm gelüsten. Er zeucht ein Haus nach dem andern und bringet einen Acker an den anderen, bis kein Raum mehr sei und er das Land allein besitze, und treibet Gewalt mit eines andern Erbe. Ja er rühmet und kitzelt sich seines Muthwillens und Frevels, in allen seinen Tücken hält er dich vor nichts, scheut sich auch vor keinem Menschen; er fährt fort mit seinem Thun immerdar, deine Gerichte sind ferne von ihm. Er handelt trotzig mit jedermann und spricht in seinem Herzen, ich werde nimmermehr darniederliegen. Sein Mund ist voll Fluchens, falsches Truges und Drauens wieder die, so sich seiner Bosheit widersetzen und beisset seine Zähne zusammen über sie; seine Zunge richtet Müh und Arbeit an, er sitzet und lauret im Verborgenen, wie ein Löwe in der Höhle, seine Augen halten auf den Armen und er zuschlaget und drücket nieder und zustösset zur Erden den Armen und Elenden. Seine Wege sind lauter krumme Schalkheit, voll Schinderei und Hochmuths. Er spricht in seinem Herzen, Gott hat es schon vergessen. Er fraget nicht darnach, Herr, das siehest du und deine Heiligen merken darauf, sie seufzen und klagen darüber und es thut ihnen herzlich wehe; auch ist mein Herz entbrannt in meinem Leibe und will mir brechen, und wenn ich daran gedenke, werde ich entzündet. Ach Herr, der Eifer deines Hauses, und Liebe zur gemeinen Wohlfahrt zündet an, wie ein Feuer, das weist du; zwar, wir haben dieser Geißel und vielmehr mit unseren Sünden wohl verdienet. Aber Herr laß doch einmal genug sein, zerbrich die Ruthe, nachdem du deine Kinder gestäupet

Digitized by Google

hast, stehe auf, Herr Gott, vergiß der Elenden nicht, mache des Trotzes, Frevels und der Unterdrückung, der Schinderei und Ungerechtigkeit doch einmal ein Ende. Schieße in das Herz und Gewissen des Widerwärtigen, welches so gar sicher, weit und verstocket ist, einen starken Donnerstrahl, rühre und treffs dermaaßen, daß er sich für deinen Zorn und Gericht fürchte, in sich schlage und sich eines besseren bedenke. Wo er aber nicht zu gewinnen, so laß ihn, o Herr, finden, was er suchet, gieb ihm sowohl als seinen Adhaerenten und Ueberhelfern nach ihren Werken, laß ihr Unrecht auf ihren Kopf kommen und ihre Frevel auf ihre Scheitel fallen; verwirre sie doch durch einen Schwindel-Geist, daß sie zunichte werden in ihren Anschlägen, zerreiß die Schalksrotte und mache sie uneins in ihren Ränken und öffne die Augen derselben, so darein sehen und zur Sache thun sollen, bringe ans Licht alle ihre Ungerechtigkeit, Schalkheit, mache zunichte das Kind Belials für deinen Heiligen. Hilf und schütze du uns zu und bei unserem Recht, du gerechter Richter, der du keine Person ansiehest, dich auch durch keine Geschenke und Gabe blenden lässest; laß den Räuber wieder beraubet werden; der Fluch und Schwindsucht komme in sein Geraubtes, laß ihn sammt den Seinigen werden wie Spreu vor dem Winde, und räche das Recht der Unterdrückten, daß sie mit ihren Augen ihre Lust sehen und schauen, wie es den Gottlosen vergolten werde. Laß ihn wieder speien, was er gefressen oder auch gar den Tod daran fressen. Ach Herr, laß der Gottlosen Bosheit doch einmal ein Ende werden und fördere die Gerechten, daß man erkenne, daß du Herr Recht hast. Und das thue doch, o Gott, der du die Gerechtigkeit lieb hast um deiner Gerechtigkeit Willen. Amen."

Der Herzog konnte endlich nicht umhin, eine geheime Commission behufs strenger Untersuchung zu ernennen. Die Ermittelungen der Commission führten dahin, daß Fehring nicht nur seinen Proceß gegen die Kirche verlor, sondern auch beim Herzoge in Ungnade fiel. Die Commission formulirte 50 Fragen, welche ihm schriftlich zur Beantwortung zugestellt wurden. Bis zur Beantwortung derselben erhielt er Arrest in Schleswig.

Jetzt entfiel Fehring der Muth. Er entfloh heimlich bei der Nacht nach Wesselburen. Hier raffte er sein Silber und sein Baarvermögen zusammen, packte alles in Säcke und eilte nach Brunsbüttel, um sich über die Elbe in Sicherheit zu bringen. Kaum war er ins Fährboot gestiegen und eine kurze Strecke vom Lande entfernt, als noch

Digitized by Google

zwei Männer in rothen Röcken zum Strande eilten, welche den Fährleuten winkten, zurückzukommen und sie mitzunehmen. Fehrings schlechtes Gewissen redete ihm ein, es seien Häscher des Herzogs, ihn zu greifen. Die Angst trieb ihn, über Bord zu springen. Von den Fährleuten ins Boot zurückgezogen, erfaßte er ein Messer und stieß es sich in den Hals. Einige behaupten, er sei alsbald gestorben und am jenseitigen Ufer der Elbe begraben. Von seinen Verwandten ward aber ausgesprengt, er sei nach Bremen entkommen, habe dort noch einige Wochen krank gelegen und dann einen ruhigen Tod gefunden. Ein Grab sei ihm in der Bremer Domkirche geworden.

Der Herzog confiscirte das hinterlassene Vermögen, gab aber später der Wittwe und den Kindern einen Theil desselben zurück.

Der Haß des Volkes gegen Fehring äußerte sich sogar nach dessen Tode in gedruckten und geschriebenen Pasquillen und Schmähschriften, welche im Lande cursirten. Ein solches Pamphlet, das noch im Volksmunde lebt, lautete:

„De Lundener Paap (Pfaffe)
Und de Büsumer Schaap,
De brachten Jan Fehring
Tom langen Slap (Schlaf)."

Fehring soll auf seiner Flucht sich nemlich zuerst nach Büsum gewendet haben. Als er hier aber in der Ferne eine Heerde Schafe bemerkte, die er für seine Verfolger hielt, setzte er seine Flucht nach Brunsbüttel fort.

Die Wittwe mußte sich endlich um Schutz an den Herzog wenden und dieser verbot mittelst Verfügung vom 4. Mai 1643 bei einer Strafe von 50 Rchsthlr. Spottlieder oder Schmähschriften, die Fehring betrafen, herauszugeben oder zu verbreiten.*)

Pastor Johannes Wendler erndtete wohlverdienten Dank von seinen Landsleuten, insbesondere den Lundenern. Ueber die

*) Siehe die Verfügung im Anhang XI.

Digitized by Google

unmittelbaren Wirkungen des der Lundener Kirche günstigen Urtheils lesen wir in Fehse's „Norderdithmarscher Predigerhistorie":

„Man hat deswegen am 24. Juni 1642, als am Johannistage in Lunden ein öffentliches Dank- und Jubelfest bei einer großen Menge Anwesender aus dem ganzen Lande gefeiert. Des Herzogs Friedrich Durchlaucht haben dem Herrn Wendeler für seine treueifrige Bemühung alle ersprießliche Gnade erwiesen und unter anderen von des Fehring nachgelassenen Ochsen ihm den besten und größten in die Küche geschenkt. Die löbliche Landschaft und das erfreuete Kirchspiel haben ihn gleichfalls für seine Dienste mit einer dankbaren Recognition von etlichen hundert Reichsthalern angesehen.

Und als 1643 sich ein Gerücht verbreitete, daß S. F. D. sich entschlossen hätten, die confiscirten Landgüter des Fehring ad pias causas anzuwenden, so reisete Herr Wendeler unverzüglich nach Schleswig, und that supplicando in Unterthänigkeit Ansuchung bei des Herzogs Durchlaucht um den gewesenen Fehring'schen Hof Landes in Großen Lehe für die hiesige Kirche, nachdem er sich vorhero um die Fürsprache der Herzogin zu Gottorp, des Herrn General-Superintendenten M. Jacobi Fabricii und des fürstlichen Herrn Hofraths und Kammersecretairs Jacob Preussers angelegentlich beworben hatte. Seine Bitte ward gnädigst erhöret und Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben 1643, den 30. November eine eigene Donationsacte darüber unter dero hochfürstlichem Kammersecret und Handzeichen ertheilet.

In dieser merkwürdigen Acte wird die Größe des Hofes zu 37 Morgen, 17 Scheffel, 19 Ruthen, 0 Fuß, $3^{17}/_{600}$ Daumen angegeben, dazu aber noch der große Plan unter dem Deiche von 6 Scheffel, 9 Ruthen und 2 Fuß kommt. Es ist alles nach dem kleinen Maaße bestimmet und sind 20 Scheffel auf einen Morgen gerechnet. Dieser Hof ist mit aller anderen Freiheit und Gerechtigkeit der Kirche zu Lunden erb- und eigenthümlich geschenket und zwar also, daß bemeldete Kirche zu Lunden diesen Hof Landes und dessen specificirte Pertinentzen von nun an bis zu ewigen Tagen

Digitized by Google

nießbarlich zu ihren Lasten verhäuern, austhun und gebrauchen und die Einkommen und Hebungen davon jährlich zur Besoldung der Kirchendiener und anderer nothwendigen Ausgaben nützlich anwenden, insumiren und, daß es geschehen sei, zu gewöhnlicher Zeit bei Abhörung der anderen Kirchenrechnungen durch untadelhafte Quittung, verificirte Einnahme- und Ausgabe-Register bescheinigen solle."

So kam der sogenannte Kirchenhof in den Besitz der Lundener Kirche.

Pastor Johannes Wendler hat aber nicht allein hierdurch sich um Lunden verdient gemacht. Auf seinen Rath erhielt der Ort im Jahre 1640 die erste Fleckensbeliebung; er war einer der Hauptförderer des im selbigen Jahre erbauten Siechenhauses. Propst Volquardts (von 1745—1784 Pastor in Lunden) schreibt von ihm:

„Alle hiesigen Kirchenbücher bezeugen es sattsam, daß er keine Arbeit gescheut, sondern eine gute Ordnung in allen Dingen geliebet und solche mit Ernst zu fördern getrachtet hat. Es sind Beweisthümer genug vorhanden, die uns von seinem großen Eifer im Amte, in seinen Geschäften belehren können."

Es sei noch erwähnt, wie Wendler, der aus Liebenwalde in der Mittelmark stammte, nach Lunden kam. Er war Schloß- und Hofprediger der Herzogin Auguste in Husum, als der Lundener Hauptprediger Peter Danaeus 1637 starb. In Lunden wählten der Kirchspielvogt und die 12 Männer den Pastor Samuel Rachel in St. Annen an des letzteren Stelle, andere Bürger aber wollten den Diakonus M. Fischer zum Hauptpastor haben. Zwischen beiden Parteien entspann sich ein Proceß, den der Herzog dadurch entschied, daß er den Hofprediger Wendler zum Hauptpastor einsetzte.

Wendler legte nach einer langjährigen thatenreichen Amtsführung am 10. Mai 1665 das Predigeramt nieder. Die Gemeinde bewies dem Manne ihre Dankbarkeit dadurch, daß sie seinem lebensgroßen Bildniß einen Platz in der Kirche gab und demselben einen rühmenden Nachruf hinzufügte.

Digitized by Google

Auf dem Boden des Lundener Hauptpastorats befindet sich noch der Stein, der seinen Namen trägt und einst über dem Eingang seiner Wohnung eingemauert war. Man hat es nicht der Mühe werth erachtet, beim Neubau des Pastoratsgebäudes den Stein wieder einzumauern. Und doch schuldet die Kirchengemeinde, da noch heutigen Tages die Einkünfte des Kirchenhofes in die Kirchenkasse fließen, dem unerschrockenen Prediger auch jetzt Dank. So erzählt denn, weil auch das Bildniß in der Kirche beim Kirchenbrande 1834 vernichtet wurde, kein anderes Denkmal mehr vom Pastor Johannes Wendler als der Kirchenhof.

Digitized by Google

XX.

Das Lundener Siechenhaus 1648.

Das an der Hauptstraße belegene lange einstöckige Gebäude wurde, wie auch an der Südmauer desselben zu lesen ist, im Jahre 1648 erbaut. Im nächsten Jahre am 28. Februar schon erließ man eine Siechenhausordnung. Der Eingang desselben lautet:

„Heute, am unten benannten Dato, haben die Herren Prediger, Kirchspielvögte, 12 Männer und andere Aeltesten, auch Vorsteher des Armenhauses in Lunden sich in Gottes Nahmen beysammengethan und demnach besagtes Armenhaus hieselbst, Gott sey Lob, wieder neu erbaut, wie es um dessen Verwaltung, Wieder-Einnehmung derer darin gewesener Armen und mit denen, so inskünftige mehr herein zu nehmen, auch sonsten in einem und anderen hinführo gehalten werden soll, mit einhelliger Beliebung folgende hochnöthige und nützliche Ordnung gemacht, in gewissen Legibus und Artikeln aufsetzen und verfassen und zu wahrer Observanze von dem hochlöblichen Untergericht confirmiren lassen, auch selbsten eigenhändig unterzeichnet."

Hierin wird also gesagt, daß schon früher ein Armenhaus vorhanden war. Ueber den Untergang und die Gründung dieses alten Hauses liegen, soviel bekannt, positive Nachrichten nicht vor. In der Stiftungsurkunde der Pantaleonsgilde vom Jahre 1518 wird schon die Erbauung eines Siechenhauses in Aussicht genommen, ist von der Gilde indeß nicht ausgeführt worden. Wir müssen die Gründung des Stifts in einer anderen Zeit suchen und hierfür giebt uns der Eiderstedter Chronist A. Heinrich einen

Digitized by Google

Fingerzeig. Derselbe schreibt: „Nach beschehener Reformation aber hat man in Eiderstedte die Gilden, darauf weiland viel Geld ist verspildert worden und Bruderschaften, die denselben zustehende Capitalien von einander getheilet und den Armen davon ein groß Theil zugeleget, auch den armen Brüdern und Schwestern ihre Capitalien ganz nachgegeben, wie man imgleichen auch die Calande getheilet, doch also, daß die, so darin gewesen und selbst die Almosen nicht bedurft, solches Guth nicht müssen in ihr Guth wenden, sondern umb Gottes Willen geben, armen Kindern damit zu Ehren zu helfen ꝛc." So wird man auch in Lunden, als die überflüssigen Altäre, deren die Kirche 9 gehabt haben soll, außer Dienst gestellt, die Memorien, Vigilien, Seelenmessen abgeschafft, die Pforten des Franziskanerklosters geöffnet wurden, die Fundationscapitalien eingezogen und den Armen zugewendet haben. Und aus solchen Fonds mag das Armenhaus erbaut sein. Wenn wir das Stiftungsjahr zwischen 1530 und 1540 fallend annehmen dürfen, so hatte das erste Haus ungefähr 100 Jahre gestanden und wird an Altersschwäche zu Grunde gegangen sein. Die Beneficiaten, welche dasselbe zuletzt bewohnten, zeichneten sich keineswegs durch einen lobenswerthen Wandel aus. Man scheint allerlei Volk ohne besondere Auswahl aufgenommen zu haben, Lumpen und Bubengesindel, wie die Siechenhausordnung von 1649 sagt.

Zwischen der Zerstörung des alten und dem Bau des neuen Hauses liegen mehrere Jahre. Es fehlte an Mitteln. Mehrere Mitglieder der Nannenkluft hatten kleinere und größere Summen ausgeworfen, zuletzt Hans Nanne 1648 noch 100 Mark den Armen testamentarisch vermacht, aber erst mit Hülfe einer Collekte, welche auf Anregung der Pastoren Johannes Wendler und Heinrich Fischer im Flecken veranstaltet wurde, kamen drei Viertheile der Bausumme zusammen. Den Rest gab der Flecken aus öffentlichen Mitteln. So konnte der Bau begonnen werden. In der Spitze des vorderen Giebels ist ein kleiner mit Inschrift versehener Sandstein eingemauert, welcher uns Folgendes über die Erbauer mittheilt:

„Lunder Armenhaus, worzu die Nannen den halben Theil

Digitized by Google

und das übrige hiesiges Kirchspiel freiwillich vorehret, durch die H. Detlef Russen und Michel Spreten ganz nie erbauet."

Nach der neuen Hausordnung, welche von den Pastoren Wendler und Fischer, dem Kirchspielvogt Harring Rode u. a. unterschrieben ist, sollen nur altersschwache unvermögende Leute, die von Jugend auf einen guten Lebenswandel geführt haben, aufgenommen werden. Ein fortgesetztes gutes frommes Verhalten bedingt die Fortdauer des Genusses. Einige Male im Jahre haben die Prediger mit den Insassen des Hauses eine Katechisation zu halten und denjenigen Personen, die Schwachheit halber nicht zur Kirche kommen können, das Abendmahl im Armenhause zu reichen.

Es wurden 12 Wohnungen eingerichtet. Jeder Alumne erhielt jährlich einige Fuder Torf, und monatlich eine Kanne Grütze sowie ein Pfund Butter. Die Aufgenommenen mußten bei ihrem Eintritt eidlich versprechen, ihren gegenwärtigen und künftigen Besitz dem Armenhause zufallen zu lassen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme erhielten die Prediger, zusammen mit den Vorstehern des Hauses, dem Zwölfmännerkollegium und dem Kirchspielvogt. Weil die Dorfgemeinden des Kirchspiels wenig oder nichts zur Stiftung beigetragen hatten, so sollten erst dann aus den zur Lundener Kirche eingepfarreten Dörfern Arme aufgenommen werden, wenn es im Flecken an geeigneten Personen fehle.

Einer vorliegenden Armenrechnung des Jahres 1816 zufolge fließen die Einkünfte des Siechenhauses theils aus den Zinsen eines Capitalvermögens, welches derzeit 5400 M. betrug, theils aus Landmiethe. Auch die Erträge des Klingebeutels und der an den Festtagen vor der Kirche aufgestellten Sammelbecken kommen, wenigstens theilweise dem Hause zu Gute. Außerdem pflegt alljährlich aus dem Preußerschen Legat*) eine Summe für die Siechenhausarmen ausgeworfen zu werden.

*) Mittelst Testaments vom 5. Februar 1631 errichtete die Ehefrau des fürstlich-holsteinischen Kammersecretärs Jacob Preußer, Wibke Preußer, mit Zustimmung ihres Ehemannes eine Stiftung zur Unterstützung armer Leute. Als Stiftungsvermögen schenkte die Frau vierzehn Morgen zehn Scheffel acht

Das Haus hat seit seiner Erbauung vielen alten würdigen Leuten eine letzte Zufluchtsstätte geboten und ist ihnen zum Sterbehaus geworden. Manche haben ein hohes Alter erreicht, über 100 Jahre hinaus. Möge es der Verwaltung nie an Geldmitteln fehlen und dieses Denkmal der Wohlthätigkeit längstvergangener Zeiten noch lange Segen stiften.

---

und zwanzig Ruthen neun Fuß Land. — Die Nutznießung von circa 32 Scheffeln dieser Ländereien, die in der Wollersumer Feldmark belegen sind, sollte den beiden Lundener Predigern (in deren Gebet ich mich, die lieben Meinigen fleißig befehle, wie die Stifterin sich ausdrückt) zustehen, so lange dieselben sich zur Augsburgischen Confession bekennen würden. Der jährliche Ertrag der übrigen Ländereien aber sollte alljährlich an 23 arme bedürftige Leute, die Alters halber, Armuth oder Gebrechen oder auch ihrer Jugend halber sich den Unterhalt nicht erwerben könnten, aber eines guten Wandels sich befleißigt hätten, vertheilt werden.

Als Administratoren wurden bestimmt der Kirchspielvogt, die Baumeister und Vorsteher des Armenhauses, welche bei der Vertheilung der Einkünfte die beiden Prediger und das älteste Familienmitglied männlichen Stammes der Testatorin hinzuzuziehen verpflichtet sein sollten.

Die Aufsicht über die Stiftung wurde dem Kirchenvisitatorium der Landschaft Norderditmarschen übertragen.

Zur Aufbewahrung der Bücher schenkte die Ehefrau Wibke Preußer eine Lade, welche mit den Wappenschildern beider Ehegatten geschmückt ist. Dem Wappen nach entstammte Wibke Preußer dem Sulemanngeschlecht. Der Wappenschild des Mannes ist horizontal in zwei Hälften getheilt. Das obere Schildfeld enthält drei Sterne, das untere eine liegende abnehmende Mondsichel. Die Lade ist mit zwei Schlössern versehen. Den einen der Schlüssel sollte der Prediger, den zweiten Schlüssel der Kirchspielschreiber in Händen haben.

Einige besondere Bestimmungen der Fundationsakte sind:

Die Prediger können die ihnen zustehenden Ländereien selbst bewirthschaften oder auch verpachten, verpachten jedoch nur für die Dauer ihrer Dienstzeit, so daß der Nachfolger nicht an den Contract gebunden ist; den Wittwen der Prediger verbleibt die Nutznießung noch 1 Jahr nach dem Tode ihrer Ehemänner. Lassen die Prediger sich Irrlehren zu Schulden kommen, so ist während ihrer Dienstzeit der Ertrag der Ländereien an 5 Kirchspielsarme zu vertheilen.

Die übrigen Ländereien dürfen nicht länger als 8 Jahre lang verpachtet werden. Den Pächtern ist die Abhaltung der auf dem Lande ruhenden gewöhnlichen Lasten zur Bedingung zu machen. Träte ein bedeutender Deichschaden ein, so sollte zur Abhaltung solcher Kosten nicht das Hauptgut angegriffen, sondern dazu der jährliche Ertrag des Landes verwendet werden.

Die Austheilung der Geldunterstützungen geschieht am Pfingst- und Weihnachtsabend.

Digitized by Google

XXI.

Der Galgenberg.

Südlich vom Flecken Lunden, dort, wo jetzt der neue Gottesacker angelegt ist, befand sich der Galgenberg. Man hatte schon früh die höchste Düne, welche hier zwischen Lunden und Krempel lag, als Platz für die öffentlichen Hinrichtungen ausersehen, und im Laufe der Jahrhunderte sind dort zahlreiche Todesurtheile durch Hängen, Enthaupten und Verbrennen vollzogen.

Die Weidenschlinge oder der Strick galt für das entehrendste Todesinstrument und kam meistens bei Dieben und Räubern zur Anwendung. Kirchenschänder, Hexen, Zauberer, Ketzer wurden verbrannt, Brandstifter ebenfalls „geschmöket" oder auch gerädert und geviertheilt, Todtschläger, Mörder, Ehebrecher enthauptet. Die Enthauptung galt für weniger schimpflich und wurde zuweilen als Gnade erbeten und gewährt. Die Sitte und die Mode brachten indeß Veränderungen.

Das Hängen war jedenfalls die einfachste und billigste Art, einen Brecher der öffentlichen Ordnung aus der Welt zu schaffen und deshalb wohl auch die älteste. Bis 1447 scheint das Todesurtheil vom gesammten Kirchspiel gefunden und von den Schlütern vollzogen zu sein. In dem Vertrage, welchen 1417 Ditmarschen mit den Eiderstedtern schloß, wird die Vollstreckung des Todesurtheils noch demjenigen vorbehalten, welcher durch den Verurtheilten bestohlen oder sonst geschädigt war. Der erzbischöfliche Vogt sprach das Todesurtheil im Namen des Erzbischofs.

Digitized by Google

In älterer Zeit handhabten außerdem die Geschlechter die Halsgerichtsbarkeit über Mitglieder des Geschlechts; wir haben Beispiele, daß nach dem Spruche der Repräsentanten des Geschlechts Mitglieder verbrannt, lebendig begraben und ersäuft worden sind.

Die Geistlichkeit beanspruchte das Recht, über Geistliche und in Kirchensachen Todesurtheile zu fällen, griff aber dabei oft in das weltliche Gebiet hinüber. Die Chronik erzählt, daß der Hamburger Dompropst, als ein gewisser Ditmar seines Geschlechts Siegel und Kasse gestohlen hatte, auf frischer That ergriffen und von den 48ern zum Tode verurtheilt worden war, sich in die Sache eingemischt, den Dieb widerrechtlich für einen Geistlichen erklärt und die Hinrichtung desselben bei Strafe von 1000 Gulden verboten habe. Als einst eine Magd, die unehelich geboren hatte, deswegen nach dem Landrecht verbrannt worden war, citirte der Official des Propsten die Bauern vor sich und bestrafte sie mit 300 Gulden Buße, weil jene Magd zu justificiren allein der Kirche zugestanden hätte.

Seit dem Eindringen des römischen Rechts war das Hinrichten anrüchig geworden. Nicht nur der Scharfrichter und dessen Angehörige waren gehaßte, verachtete und gemiedene Leute, sondern auch alles, was zum Richten diente, Galgen, Rad, Beil, Strick war mit dem allgemeinen Fluche belastet. Noch im Jahre 1742 meldet eine Plöner Urkunde: „Mense Majo ist der hiesige Scharfrichter gestorben, da es denn wegen dessen Beerdigung Verdruß gegeben. Anfangs hat man es mit den Aemtern versucht, nachher mit den Tagelöhnern. Wie sich keiner dazu bewegen lassen, hat der Scharfrichter Friedrich Möller die Beerdigung besorgen müssen und hat die Bettelleute dazu gekriegt, die seinen Knecht bei später Abendzeit zu Kirchhof getragen."

Kein Zimmermann wollte den Bau eines Galgens übernehmen. Die Obrigkeit mußte deshalb allen Zimmerleuten des Ortes anbefehlen, sämmtlich an dem Werk sich zu betheiligen, damit keiner als Galgenmacher ausgeschrieen werden konnte. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. bestimmte zur Vermeidung

Digitized by Google

der großen Kosten, die durch solche große Betheiligung entstanden und zuweilen demjenigen aufgebürdet wurden, welcher den zu richtenden Missethäter angeklagt hatte, daß sämmtliche Zimmerleute 14 Tage vorher vom Richter zu einer Zusammenkunft geladen und von diesen das Loos gezogen werden solle über einen oder zwei, oder wie viele zur Errichtung des Galgens erforderlich. Wer nicht erscheine, solle 10 Gulden Strafe zahlen. Die Ausgelooften aber sollten ein mäßiges Tagelohn erhalten, und diejenigen, welche ihnen wegen der Arbeit einen Makel anzuheften versuchen würden, diesen Versuch mit einer Mark Geldes büßen.

Die erste Nachricht über eine auf dem Galgenberge vorgenommene Execution haben wir aus dem Jahre 1478.

In diesem Jahre hatten fünf Männer aus Lunden Nordstrand durchstreift, waren am Vitustage beim Priester in Hersbüll eingebrochen, hatten letzteren gebunden, und alles geraubt, was mitzunehmen war. Bei der Rückkehr nach Lunden wurden alle festgenommen. Ditmarschen hatte damals Ursache, dem Oberherrn der Friesen, dem Könige von Dänemark, unter den derzeit bedrohlichen politischen Verhältnissen keinerlei Anlaß zur Beschwerde zu geben. Den Räubern wurde kurzer Proceß gemacht, und drei Tage nach der Rückkunft verbrannte man alle fünf auf Ein Mal am Galgenberge.

Gleich, nachdem Lunden das Stadtrecht empfangen hatte, errichtete die junge Stadt auf dem Galgenberge einen Galgen. Am selbigen Tage 1530 hängte man einen Dieb, welcher seinem Dienstherrn, dem Bürgermeister Claus Roden, 10 Mark gestohlen hatte.

1531 mußten auf derselben Stelle zwei Männer ihren Lohn durch den Strick hinnehmen, welche einem Lundener Bürger Eweken 100 Mark entwendet hatten. Die Diebe waren mit ihrem Raube nach Husum entflohen, wurden aber hier entdeckt und von den Lundenern zurückgeholt. Im Verhöre legten sie das Geständniß ab, daß das gestohlene Gut von ihnen in Husum versteckt sei. In aller Heimlichkeit eilten einige Leute nach Husum

Digitized by Google

und brachten das Geld über die Eider in Sicherheit. Der Chronist Henning Svin berichtet, daß die Husumer solch heimliches Wegholen sehr übel aufgenommen hätten. Gleich darnach wurde ein Mann geköpft, der auf dem Klosterhofe einen Mönch ermordet hatte.

Aus der Zeit der Freiheit sind keine Hinrichtungen aus Lunden weiter überliefert, obwohl häufig genug solche vorgekommen sein mögen.

Der Galgen scheint längere Zeit außer Gebrauch gewesen zu sein, denn vom Jahre 1588 schreibt Carsten Schröder: Den 26. Januar sei einer aus dem Kirchspiel Meldorf Dieberei halber vor Lunden geköpft worden. Unter der zuschauenden Volksmenge habe auch Peter Dunker aus Lehe gestanden. Als dieser den Kopf des Uebelthäters unter dem Schwerdte habe fallen sehen, sei der Schreck über ihn gekommen und er auf der Stelle gestorben.

1595 hatte ein aus dem Kirchspiel Neuenkirchen gebürtiger Mann das Haus Johann Offe's in Hennstedt angezündet. Der Brandstifter wurde zum Tode verurtheilt und erlitt den Tod auf dem Scheiterhaufen am Galgenberge bei Lunden.

Als Boje Nanne Deucker zum Landvogt ernannt war, versuchte derselbe (Neocorus sagt bissig: „als ein bescheidener Mann") wieder einen Galgen zu errichten. Einige Leute wurden heimlich über die holsteinische Grenze gesandt, um Bäume für den Galgen zu hauen. Das Holz kam auch richtig nach Lunden, hier aber wollte niemand an dem Werke arbeiten und die Sache mußte auf sich beruhen bleiben. Deshalb mußte, als eine Bauerfrau, welche mit Hülfe ihres Knechts und ihrer Magd den eigenen Ehemann vergiftet hatte, gerichtet werden sollte, das Schwerdt gebraucht werden. Auch 1599 am Dienstage vor Lichtmeß wurde eine Frau aus Westerhever, welche ihrem Manne am Neujahrsabend die Kehle abgeschnitten hatte und dann nach Ditmarschen geflüchtet war, noch mit dem Schwerdte hingerichtet.

Der folgende Landvogt Hans Rode nahm den Galgenbau wieder auf. Am 17. Juli 1599 wurden alle Zimmerleute des

Digitized by Google

Ortes zusammenberufen und alle zusammen mußten am Galgen arbeiten. Am 18. Juli ward das Gerüst unter Handreichung einer großen Volksmenge aufgerichtet. Niemand, sagt der Chronist, hat eifriger mit geholfen, gearbeitet und gezogen als Hölke Herken Wolfe und dieser ist der erste gewesen, den man im nächsten Jahre nebst zwei anderen Personen an denselben Galgen hat hängen lassen.

Im Jahre 1617 war ein fremder Mann nach Hennstedt gekommen und hatte sich dort niedergelassen. Derselbe heirathete bald nachher eine Wittwe und nun stellte sich heraus, daß der angebliche Mann kein Mann, sondern weiblichen Geschlechts war. Beim Lundener Gericht wurde hierüber Anzeige erstattet, die Person verhaftet und nach Richterspruch auf dem Galgenberge verbrannt.

Von 1626 an wohnte kein Landvogt mehr in Lunden und die Hinrichtungen fanden seitdem meistens in Heide Statt. 1704 ermordete Johann Hargens in Stelle seinen alten Vater Nachts im Bette und zündete das Dorf an. Der Mörder wurde aber bald darauf entdeckt, auf dem Galgenberge bei Lunden gerädert, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt und der Körper nachher verbrannt.

1814 kam Nachts ein Kosak vom Corps des russischen Obersten Torchanine vor das Haus des im Niefelder Moor wohnenden Eingesessenen Dietrich Jans, um zu plündern. Das Pferd hatte der Kosak am Thürpfosten angebunden. Dietrich ergriff aber, als der Fremde in das Haus eindrang, einen Torfstecher und spaltete demselben den Kopf. Darnach erstach er auch das Pferd. Die That wurde alsbald ruchbar und Jans verhaftet und nach Heide ins Gefängniß gebracht. Hier saß derselbe bis zum Abzuge der Kosaken und wurde dann wieder freigelassen. Die Leiche des Erschlagenen aber wurde, nachdem sie vom Landphysikus besichtigt worden war, am Galgenberge verscharrt.

Im Jahre 1875 beschloß das Kirchspiel, zu Süden Lundens einen neuen Friedhof anzulegen. Einige kleine dort stehende Häuser wurden angekauft und abgebrochen, der Platz zwischen den Dünen (den Bergen) geebnet. Den alten Galgenberg trug man ab und bildete aus demselben drei neue runde Hügel innerhalb

Digitized by Google

des Friedhofes. Im Galgenberge fanden sich bei der Abtragung noch die Stümpfe des letzten Galgens, viele Knochenreste, fünfzehn Schädel und mehrere Schichten Holzasche von den früheren Scheiterhaufen.

1876 versah man den Platz mit einer Einfriedigung und Baumanpflanzungen, 1878 wurde eine Todtenkapelle mit einer Wohnung für den Todtengräber erbaut und am Stillfreitage 1880 der Friedhof eingeweiht.

Der Platz, welcher für unsere Vorfahren ein Ort des Schreckens war, ist eine Stätte des Friedens geworden.

Digitized by Google

XXII.

Die Papagoyengilde.

Im Jahre 1860 zog die uralte Papagoyengilde zum letzten Male in Procession nach dem Vogelberge am Gänsemarkte, um das Schießfest zu feiern. Voran schritt der Führer oder Lieutenant, dann kamen die Spielleute, der Fähndrich, der Gewinnträger, der König im Silberschmucke zwischen den beiden Aelterleuten, die Trabanten und endlich das Gros der Gildebrüder, Blumensträuße im Knopfloche und auf den Schießröhren. Beim Gildehause donnerten die Böller, die Ortsjugend füllte die Straße und die Hausfrauen und Haustöchter standen in den Thüren, bewunderten die Würde Sr. Majestät und dachten an den Gildeball des folgenden Tages.

Bis zum Jahre 1865 hielt die Gilde noch ihre Jahresversammlungen und ließ darüber abstimmen, ob geschossen werden sollte oder nicht. Dann hörten auch diese auf. Die Vogelstange wurde abgebrochen, der Hügel, auf welchem dieselbe gestanden, abgeplattet, der Graben, welcher auf der Nordseite herumlief, zugeworfen und die hinter dem letzteren stehende Lindenreihe entfernt. Die Gilde trat den Platz der Fleckensgemeinde ab und letztere ließ auf demselben nach 1871 das Siegesdenkmal errichten, Gebüschanpflanzungen machen und diese durch Eisenröhren einfriedigen. So verschwand der Vogelberg, welcher seit Jahrhunderten der Tummel- und Spielplatz der Kinder gewesen war, aus der Reihe der alten Denkmäler des Flecken. Im Jahre 1852, als die Dänen Holstein wieder besetzt hatten, kletterte ein fünfzehnjähriger Knabe an der

Digitized by Google

Vogelstange hinauf und befestigte oben eine Schleswig-Holsteinische Fahne. Anderen Tages befahl der Kirchspielvogt, die Fahne herunterzunehmen, aber niemand wollte hinaufklettern. Blau-weiß-roth flatterte im Winde bis nach Monaten der letzte Fetzen vom Sturme entführt wurde.

Die meisten Vogelgilden Deutschlands stammen aus dem Mittelalter, aus jener Zeit, in welcher Bogen und Armbrust die einzigen Schießwaffen bildeten und die Bürger der Städte verpflichtet waren, zum Schutze der Gemeinde sich in den Waffen zu üben. Nach Erfindung des Schießpulvers war das Feuerrohr die theuerste aber auch wichtigste Waffe in jedem Kriegsheere und die Hakenschützen, Arkebusire standen im größten Ansehen.

Auch die Lundener Papagoyengilde führt ihren Ursprung zurück in die Zeit der ditmarsischen Freiheit.

Schon der Umstand, daß die Gilde den Vogelberg, ein mitten im Orte belegenes Grundstück eigenthümlich besaß, deutet auf ein hohes Alter, auf eine Zeit, in welcher die Wehrhaftigkeit des einzelnen Bürgers eine Pflicht war, die von der Gemeinde nicht nur gefordert, sondern auch gefördert wurde. Leider sind die alten Gildebücher verloren gegangen. Wir wissen nur so viel, daß die Vogelgilde 1573, in dem Jahre in welchem der Landvogt Marcus Svin sein Amt niederlegte, reorganisirt wurde. Vermuthlich hatte die Eroberung des Landes im Jahre 1559 auch diese Institution wie so manche andere des freien Ditmarschens erlöschen lassen. Die jetzigen Rechnungsbücher beginnen mit dem Jahre 1621. Das älteste ist betitelt:

„Der löblichen Papagoyengilde in Lunden Rekenbok."

In der Rechnung des Jahres 1622 lesen wir: „An Hinrick Bokebinner vor dit Bock betalet 3 β.

Zwei Bücher enthalten die Rechnungen; im dritten sind die Namen und Sterbetage der Gildebrüder, Schenkungen, Statuten verzeichnet. Bis 1642 sind die Eintragungen meistens in plattdeutscher Mundart geschrieben. Die Einleitung der Statuten lautet wörtlich:

Digitized by Google

„Im Nahmen der heyligen ohnzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach für alte ohndenkliche Jahren hero im hiesigen Flecken Lunden das exercitium des Vogelschießens bey frölicher Sommerzeith am Tage S. Johannis Baptistae üblich gewesen, dasselbe, da es der Zeith in etwas abgängig und die Gildebücher abhändig geworden, in ao. 1573 renovirt und dahero bis dato das exercitium des jährlichen Vogelschießens, wenn man nicht durch sonderliche Zufälle als Kriegsunruhen, Wasserfluthen, tödtlichen Abgang der regierenden Landesfürstl. hohen Obrigkeit daran behindert, am bestimmten S. Johannis Tage exerciret worden; da auch die desfalls aufgesetzte Artikuln und Gildeordnung durch jährliche Ab- und Zuthuung nicht allein ziemlich undeutlich befunden, so daß der eine Artikel fast dem andern contradiciret und man nicht mehr sich darnach richten und finden können, besonders man auf wohlmeintliches Erinnern der Herren Prediger solches Vogelschießen vom bestimmten Johannis Tage ab (in Betracht dadurch der Gottesdienst an solchem Fest- und Predigttage sehr verhindert und Gottes Zorn und Ungnade darüber erwecket, als dannenhero verursachet worden, daß, wie verschiedentlich geschehen, wegen spätem Ausgehen und Anfangen des Schießens man zwei Tage über solchem Schießen mit der Gilde nicht geringer Beschwerde zubringen müssen) und auf den Mittwochen nach dem Fest der heiligen Dreyfaltigkeit, weil in selbiger Woche keine Wochenpredigt, dahero im ganzen Jahre keine Zeit bequemer, mit einhelliger Beliebung gesetzet. Als hat man am vorher bestimmten Tage solch exercitium des Vogelschießens hiemit nochmalen dergestalt zu stabiliren, jährlich denselben angesetzten Mittwoch nach Trinitatis (es sei denn, daß oberwähnte erhebliche Verhinderung, die der höchste Gott gnädigst verhüten wolle) zu inhaeriren einmüthig bewilliget und darauf, nachdem wir uns anfänglich und insonderheit gegen den wollfrommen Gott in kindlicher Demuth, daß er uns die gnadenreiche Zeit erleben lasse, daß wir bei gutem Frieden, ziemlichem Zustande und Leibesgesundheit in solcher Fröhlickeit beisammen kommen können, ferner-

Digitized by Google

her auch bey unserem gnädigsten Landesfürsten und Herrn unterthänigst bedanken, daß derselbe uns mit dero gnädigsten privilegio sub dato dero Schloß Gottorff den 28. Juny ao. 1649 begabet und darin zur Beförderung unserer intention des Vogelschießens dero gnädige Handt uns nicht allein zu bieten sich gnädigst erkläret, sondern auch der Gilde mit 40 Mark jährlichen Geldes ex communi aerario des Kirchspiels, auch den Sieger damit, daß er das Jahr über von aller innerlichen Kirchspielsschatzung und Ohnpflichten eximiret und entfreiet bleiben solle, begnadigen wolle, folgendermaßen die Artikuln und Puncte, worin diese Gilde bestehet, darüber sie auch zu allen künftigen Zeiten steif und fest ohn einiges Widersprechen wollen gehalten haben, zu Papier bringen und nachgesetzt in diesem von der Gilde angeschafften neuen Buche verzeichnen wollen."

Die folgenden 34 Artikel wollen wir nur ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz anführen.

1. Mitglied kann jeder werden, welcher von redlichen und untadelhaften Eltern ehrlich gezeugt und geboren ist und mit einer redlichen Person sich verheirathet hat. Das Eintrittsgeld beträgt $^1/_2$ Reichsthaler. (Bereits 1655 wurde das Eintrittsgeld auf 2 Reichsthaler erhöht.)

2. Die Mitgliederzahl darf 50 nicht übersteigen.

3. Der Austritt soll jedem frei stehen, doch muß der Gildebruder seinen Austritt vor versammelter Gilde erklären und 2 Reichsthaler Austrittsgeld zahlen.

4. Die Gilde erwählt jährlich zwei Aelterleute, welche die Geschäfte führen. Jeder Gildebruder muß die Wahl annehmen oder 1 Tonne Bier Strafe zahlen. Die Aelterleute haben darauf zu achten, daß den Gildestatuten nicht zuwider gehandelt werde bei 1 Tonne Lundener Bier Strafe.

5. Auf Einladung der Aelterleute soll jeder Gildebruder pünktlich zur Versammlung erscheinen bei 8 ß Strafe.

6. Jährlich am Sonntage vor Himmelfahrt tritt die Gilde

Digitized by Google

zusammen, um darüber abzustimmen, ob geschossen werden soll oder nicht.

7. Ist das Schießfest einmal beschlossen, so muß jeder Gildebruder Theil nehmen, wenigstens die Kosten tragen.

8. Wer am Schießtage nicht im Gildehause erscheint und mit der Gilde zum Vogelberg hinauszieht, zahlt 8 ß Strafe und darf nicht schießen.

9. Wer nach Beendigung des Schießens nicht mit der Gilde wieder ins Gildehaus marschirt, zahlt 1 ß Strafe „es sei denn, er habe erhebliche Entschuldigung".

10. Keiner darf aus gezogenen Röhren schießen, mit Ketten oder mehreren Kugeln zugleich oder mit Kugeln, die schwerer als 4 Loth sind, bei Strafe des Ausschlusses aus der Gilde.

11. Niemand darf für sich durch einen Anderen schießen lassen oder mit seinem Rohr Schaden anrichten bei 2 Thaler Strafe. Wer eine Leine an der Vogelstange abschießt, zahlt 8 ß Strafe.

12. Der König schießt zuerst, dann kommen die Anderen nach der Reihenfolge des Aufrufs. Wer außer der Reihe schießt, zahlt 1 Tonne Lundener Bier Strafe.

13. Jeder muß, sobald er aufgerufen wird, seine Büchse parat haben bei Strafe des Ueberschlagens und 1 Tonne Lundener Bier.

14. Derjenige, dem das Rohr dreimal versagt, muß warten bis an ihn wieder die Reihe kommt, bei 1 Tonne Lundener Bier Strafe.

15. Wer den Kopf des Vogels herunterschießt, gewinnt eine zinnerne Kanne, dasselbe der, welcher den Schwanz herunterbringt. Wer einen Flügel abschießt, bekommt eine zinnerne Schüssel. Das abgetrennte Stück muß aber über die Hälfte des Flügels ausmachen. Bei mehreren Stücken entscheidet das Gewicht.

16. Wer den Königsschuß thut, wird sofort mit dem vergoldeten Vogel geziert, empfängt den silbernen Becher als Gewinn und wird von den Aelterleuten in die Mitte genommen. (Die Spielleute blasen einen Tusch).

Digitized by Google

17. Wenn ein Hausſohn König wird, ſo ſollen die Eltern die übliche Befreiung von der Schatzung genießen.

18. Der König ſoll den ſilbernen Vogel ſowie alles Thauwerk und Gildeeigenthum bis zum nächſten Schießen in Verwahrung nehmen und für ſichere Aufbewahrung einen Bürgen ſtellen.

19. Wer drei Jahre hinter einander den Vogel abſchießt, ſoll den ſilbernen Vogel zum Eigenthum erhalten, die Gilde aber den Vogel mit einem Roſennobel wieder einlöſen können.

20. Nach dem Königsſchuß rückt die Gilde zuerſt ins Gildehaus, dann bringen die Mitglieder ihre Büchſen nach Hauſe und erſcheinen alsbald wieder mit einer Dame, die aber nicht unter 12 Jahren ſein darf bei 8 β Strafe. Am nächſten Tage Mittags um 12 Uhr findet ſich jeder mit einer Dame wieder im Gildehauſe ein. Der Fehlende wird mit 8 β geſtraft.

21. Fremde dürfen nicht eingeführt werden bei 1 Reichsthaler Strafe.

22. Wer Zank ſtiftet, bezahlt 1 ℳ 8 β, auch der, welcher vorſätzlich Gläſer zerſchlägt.

Wer auf Ermahnung ſich nicht beruhigt, zahlt 2 Reichsthaler und wird aus der Gilde ausgeſtoßen.

23. Wer einen Gildebruder mit der Fauſt ſchlägt oder mit Gläſern wirft, ſoll 1 Tonne Bier zur Strafe geben.

24. Die Aelterleute ſollen vor der Zuſammenkunft am Gildetage alle Meſſer und Waffen abfordern bei ½ Reichsthaler Strafe. Wer Waffen bei ſich behält, wird aus der Gilde ausgeſtoßen.

25. Am dritten Tage nach dem Schießen ſoll Rechnung gehalten werden. Jeder Gildebruder hat ſich präciſe 9 Uhr Vormittags zu dem Zwecke im Gildehauſe einzufinden und baar ſeinen Koſtenantheil zu erlegen. Im Falle einer Weigerung wird gepfändet und als Pfändungsgebühr die Hälfte des Koſtenbeitrages eingezogen.

26. Stirbt ein Gildebruder oder ein Glied der Familie, ſo ſollen die übrigen der Leiche zum Grabe folgen bei 8 β Strafe.

Digitized by Google

27. Ebenfalls sollen die Gildebrüder der Reihe nach die Leiche zum Grabe tragen bei ½ Reichsthaler Strafe.

28. Wer das Leichengefolge bevor die Leichenrede gehalten ist, verläßt, zahlt 4 ß Strafe.

29. Auch sollen die Gildebrüder ins Sterbehaus eintreten, wenn Raum dort ist.

30. Bei Pestzeiten brauchen die Gildebrüder indeß nicht ins Haus einzutreten, müssen aber die Leiche tragen. Bei Weigerungen sollen Träger auf Kosten des Abwesenden angenommen werden. Letzterer zahlt außerdem 1 Tonne Bier Strafe. (Die Tonne Bier kostete damals 8 mk.)

31. Auch die Wittwe und deren Kinder sollen zu Grabe geleitet und getragen werden.

32. Geht das Haus eines Gildebruders in Feuer auf, so soll derselbe von jedem Mitgliede 6 mk. erhalten.

(Gegen das Leichentragen zeigte sich im Laufe der Zeit viel Opposition, die Rechnungen weisen desfalls viele Brüchgelder auf. In den Versammlungen vom 23. März 1750 und 9. April 1777 wurden deshalb die §§ 26—32 aufgehoben.)

33. Statutenabänderungen können nur mit Majorität beschlossen werden.

34. Alle Artikel sollen unverbrüchlich gehalten werden.

Weil auf den Mittwoch nach Trinitatis der Husumer Jahrmarkt fiel, erwählte man 1673 den Mittwoch nach Pfingsten zum Schießtag.

Im Jahre 1680 ward beschlossen, daß am Tage nach dem Schießen im Gildehause eine kleine Mahlzeit mit 4 Gerichten gehalten werden solle, zu welcher die Gildebrüder mit ihren Damen bei 8 ß Strafe sich einzufinden hätten.

1752 wurde bestimmt, daß der, welcher die Vogelstange abschösse bevor ein Gewinn gefallen sei, nicht alles gewinnen solle, sondern nur die beiden Flügel.

1763 beschloß die Gilde, nur solche Mitglieder künftig aufzunehmen, welche unter der Jurisdiction des Lundener Gerichts ständen.

Digitized by Google

1771 ward die Gildemahlzeit auf drei Gerichte beschränkt, Suppe mit Fleisch, Fische, Braten mit Gemüse zum Preise von 2 ℳ.

In demselben Jahre wurde noch Folgendes festgesetzt:

Der König giebt jedem Gildebruder beim Einzuge 1 Flasche Wein.

Die Musikanten erhalten aus der Gildekasse für das Tuschblasen so oft ein Gewinn fällt 8 ß, für den Königsschuß 1 ℳ 8 ß, Tambour und Pfeifer 4 ß resp. 12 ß.

Der Gewinnträger erhält für jeden Gewinn 8 ß, für den Königsgewinn 1 ℳ 8 ß.

Uebertretungen dieser Bestimmungen sollten mit 2 Reichsthalern Strafe geahndet werden.

Im 17. Jahrhundert wandten die Landesfürsten den Schützen- und Vogelgilden ihr Interesse zu, ließen sich zuweilen als Mitglieder aufnehmen, machten den Gilden Geschenke an Fahnen und Silberzeug, gaben Privilegien ꝛc. Auch die Lundener Papagoyengilde erfreute sich fürstlicher Gunst. Der Herzog Friedrich von Gottorp verlieh dem Gildekönig Freiheit von den Kirchspielsabgaben und der Gilde 40 ℳ aus der Kirchspielskasse. Das hierauf bezügliche Schriftstück hat nachstehenden Wortlaut.

„Der Durchlauchtigster Hochgebohrene Fürst und Herr Herr Friedrich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr.

Erkläret sich auf der Anverwandten der Papagoyen-Gilde zu Lunden in Dithmarschen unterthänigst eingereichte Supplication in Gnaden dahin, daß gleich wie Ihro Fürstl. Durchl. die Supplicanten zu Beförderung Ihrer intention dero gnädige Handt zu biethen geneigt sein, also auch Ihnen den Schützenbrüdern jährlich gleich den Heidern so viel Geldes ex communi aerario ihres Kirchspiels alß vierzig Mark jährlich ausgefolget werden, dann auch derjenige, welcher den Vogel abschießt, das Jahr über von allen innerlichen Kirchspielsschatzungen und Umpflichten (darunter doch

Digitized by Google

Ihro Fürstl. Durchl. Landtschatz und Landtschatz onera nicht gemeinet sein) gäntzlich eximiret und entfreiet bleiben soll. Maßen denn Landt- und Kirchspielvogten die Supplicanten hiebey zu schützen und zu manuteriren hiemit befehliget werden.

Uhrkundtlich unter Ihro Fürstl. Durchl. vorgedrucktem Fürstl. secret, geben auff dero Schloß Gottorff den 28. Juny Ao. 1649.

L. S. Friedrich."

Das Privilegium wurde bestätigt in den Jahren 1650, 1655, 1666 von Herzog Christian Albrecht, 1695 von Herzog Friedrich, 1728 von Herzog Carl Friedrich.

Bereits 1663 nahm die Gilde Veranlassung, die Abgaben-Freiheit des Königs dahin zu interpretiren, daß nur in dem Jahre, in welchem der Königsschuß gefallen sei, der König der Kirchspielslasten enthoben sein solle, nicht aber für weitere Jahre, in welchen die Gilde etwa das Schießfest nicht abhalten würde.

Die Gilde besaß im Anfange des 17. Jahrhunderts einen hölzernen Willkommen-Becher, der inwendig mit Harz ausgegossen war. Im Jahre 1634 kostete das Begießen des Bechers mit Harz 8 β, wie die Rechnung ausweist.

Der Königsgewinn bestand anfänglich aus einem silbernen Becher (der 1634 ein Gewicht von 8 Loth hatte und 15 ℳ kostete), später aus einem silbernen Suppenlöffel. Die übrigen Gewinne bildeten zuerst zinnerne Geräthe, dann silberne Löffel zum Werthe von 5 ℳ das Stück.

Die Königswürde bezeichnete ein silberner vergoldeter Vogel (Papagei — daher der Name Papagoyengilde). Dieser Schmuck war schon 1621 vorhanden. Nach und nach erhielt die Gilde von einzelnen Mitgliedern Geschenke an silbernen Schildern ꝛc.

Im Jahre 1655 stiftete F. N. Hans Rode in Lunden eine neue Fahne und wurde dafür vom Leichentragen befreit. In eben demselben Jahre schenkten Michel Spreth, Henning Peters, Detlef Rode, Johann Johannsen in Lunden und Hans Hargens

Digitized by Google

in Flehde eine Partisane und 4 Hellebarden für den Zugführer und die 4 Trabanten.

1658 gab der Führer oder Lieutenant Paul Friedrich gleichfalls eine Partisane mit der Bedingung, daß er selber die Waffe so lange trage dürfe als er Lieutenant sei.

1669 schenkte der Kirchspielvogt Henning Spreth ein Fähnlein, welches sein Sohn tragen solle, und 1696 Johann Ohmb ebenfalls ein Fähnlein.

Die silberne Kette, an welcher der Vogel getragen wurde, verehrte 1764 Peter Ehlert Nicolaus Tietje in Lunden der Gilde.

Am 26. August 1772 überreichte der Pastor Volquardts dem Schützenkönige ein spanisches Rohr mit einem massiv getriebenen goldenen Knopfe, welches Ludwig Hansen vom Cap der guten Hoffnung der Gilde gesandt hatte. Den Stock sollte der König bei der Procession tragen. Falls die Gilde einmal sich auflöse, sei der Stock zu verkaufen und der Erlös zum Besten der Armen zu verwenden. Ludwig Hansen wurde für diese Gabe zum Ehrenmitgliede der Gilde ernannt.

Johann Niclas Martens aus Lehe schenkte am 25. Juni 1798 einen silbernen Schild für den Lieutenant. Derselbe stellte ebenfalls die Bedingung, daß ihm, so lange er Lieutenant bleibe, erlaubt werde, den Schild zu tragen.

Im Jahre 1857 bestand das Inventar aus

5 Schießblöcken,
1 eisernen Ring mit hölzerner Rolle,
2 Fahnen,
2 langen Tauen,
2 Böllern,
1 silbernen Königskette mit den Königsinsignien,
7 silbernen Schilden,
1 Lade mit Papieren.

In den Rechnungsbüchern der Gilde finden wir viele bekannte Namen hervorragender Personen.

Im Jahre 1621 zählte die Gilde 39 Mitglieder. Aelter-

Digitized by Google

leute waren Claus Nanne und Johannes Heldt. Jedes Mitglied hatte einen Kostenbeitrag von 2 Mk. 2 ß zu leisten. Claus Russe mußte 3 Mk. 4 ß Strafe zahlen, weil er sich geweigert hatte, die Hellebarde zu tragen. König wurde Jacob Henninges, dessen herrlicher Grabstein östlich von der Kirche steht.

Andere Mitglieder waren zu der Zeit Peter Nanne, Daniel Nanne, Hans Nanne der Jüngere, Philipp Struck, der Schwiegersohn des Lundener Chronisten Carsten Schröder.

Die Gesammtausgabe der Gilde betrug 139 Mk.

1634 waren Mitglieder Claus Wolderich und Carsten Seke, Johannes Dow, juris utriusque Dr., Ambrosius Rohdius, Professor, Pastor Johannes Wendler, Magister Hinrich Fischer, Detlef Heldt, Jacob Preußer, Landesmedicus Hieronymus Rumhert, welcher später nach Heide verzog. Rumhert schenkte der Lundener Kirche in Gemeinschaft mit seiner Frau eine schöne silberne 4 ℔. schwere Weinkanne, welche noch erhalten ist. Im Jahre 1654 erlangte die Königswürde Maquart Russe, 1673 der Landvogt Georg Viethen, 1674 der Kirchspielvogt Johann Schwien, 1724 Claus Helmke, 1788 Claus Widderich von Spreckel in St. Annen. In die Gilde traten 1651 Johann Heim, 1663 Hans Rode, 1665 Hans Schweffel, später Adolph Heim, Johann Helmke, Johann Ruß, Carsten Heim ꝛc. Zum Schlusse wollen wir noch einige Notizen aus den Büchern anführen.

Im Jahre 1622 mußten Hans Rode von Wollersum und Peter Rodens Kinder, weil sie sich in der Gilde mit einander geschlagen, 5 Mk. Strafe zahlen.

1667 trat Karsten Junge in der Osterstraße aus der Gilde aus und zahlte 2 Reichsthaler Austrittsgeld. Die Gilde schenkt aber diese Summe dem Sohne Harder Junge, „welcher auf seine Kunst zu reisen begriffen“ als Reisezehrgeld.

1735 feierte die Gilde am 2. Mai nach Aufforderung des Landvogts Paulsen den Geburtstag des russischen Großfürsten Paul Petrowich mit einem Festessen. Bei dieser Gelegenheit wurden 7 Pfund Pulver verschossen.

Digitized by Google

Die Lundener Bürgerschaft zahlte der Gilde bis zum Jahre 1650 zu jedem Schießfest einen Kostenbeitrag von 10 mk. nach Ausweis der Rechnungen. Später wird dieses Bürgergeldes nicht mehr Erwähnung gethan.

Die Papagoyengilde hat zwar bei der Abtretung des Vogelberges die Bedingung gestellt, daß die Fleckenskommüne auf Erfordern einen anderen Schießplatz anzuweisen habe, aber allem Anscheine nach wird eine solche Anforderung nicht mehr gestellt werden. Nur vier von den alten Gildebrüdern sind noch am Leben, und das Schießen nach dem Vogel findet keine Liebhaber mehr. Tempora mutantur, so wechseln die Zeiten.

Digitized by Google

XXIII.

Lunden im 16. und 17. Jahrhundert.

Lunden hatte, wie wir schon im Eingange bemerkten, im 16. und 17. Jahrhundert seine höchste Blüthe erreicht und galt bei den Nachbarn sowohl wie in Ditmarschen selbst für den Hauptort des Landes. Die Einwohnerschaft eignete sich die Sitten und Gebräuche, welche damals in Norddeutschland überhaupt üblich waren, an. Das Land war nicht mehr nach Außen abgeschlossen, unterhielt vielmehr einen lebhaften Verkehr mit den Hansestädten, die im Lebensgenuß und Luxus den Ton angeben. Der freie Ditmarscher stellte sich neben den Edelmann und der Reichthum gestattete vielen Bürgern, es demselben gleich zu thun im Privatleben wie bei öffentlichen Zusammenkünften. Aus jener Zeit stammt die Mehrzahl der noch vorhandenen Denkmäler, insbesondere die des Kirchhofes. Dieselben haben wegen ihrer soliden Anlage die Jahrhunderte überdauert. Was ist der heutige Gräberschmuck gegen jene Zeugen dankbarer Gatten- und Kindesliebe? Werden unsere modernen Gedenkzeichen in gleicher Weise den spätesten Geschlechtern von dem Dasein der Vorfahren erzählen können? Wohl kaum.

Milde Stiftungen, Schenkungen an die Kirche in großer Zahl bekunden den Eifer und die Innigkeit des religiösen Sinnes, des Glaubens und Denkens.

Auch sein Privateigenthum zierte der kunstsinnige Bürger mit reichlichem Schmuck. Große stattliche Häuser zeichneten Lunden vor allen anderen Orten Ditmarschens aus. Bei der Kirche,

Digitized by Google

auf dem „Kukuksorte“, in der Großen Straße standen die schönsten Gebäude mit ihren hohen Giebeln, den mit glänzendem Messing verzierten Thüren, gemalten Fensterscheiben. Ueber mancher Hausthür prangte ein eingemauerter, Wappen und Sprüche tragender Sandstein, wie noch jetzt die Häuser der Eingesessenen Clüver, L. Reimers, Joh. Detlefs, Clausen zeigen. Der Giebelstein des Herrn L. Reimers hat unter einem Wappen folgende spanische Inschrift:

„El hombre cuerdeo ha de pensar que mientras variera en esta vida la felicidad tiene por emprestada y la adversidad por su natural patrimonio.

C H 1649.“

oder auf Deutsch: Der vernünftige Mensch soll bedenken, daß in diesem wechselvollen Leben die Glückseligkeit für ein geborgtes Gut und die Widerwärtigkeit für sein natürliches Erbtheil zu halten ist.“

Ueber der Hausthür des Herrn J. Detlefs sehen wir die Wappen des Russebolingmanngeschlechts und der Brorsmannen und zwischen den Wappenschildern die Worte:

„Ach Gott laß dir in Gnaden
Befolen sein
Haus Hof und
alle Wolfart
mein.“

mit der Jahreszahl 1625.

Der erste Eigenthümer des Steines war ein Reimer Russe.

Die Front des Hauptpastorat-Gebäudes schmückte früher ein Stein mit dem Namen des Lundener Predigers Johannes Wendler. Das Werkstück soll sich jetzt im Meldorfer Museum befinden. So mögen auch andere Steine bei Neubauten zurückgelegt worden sein. Einen derselben mit dem Wappen der Sulemannen habe ich in einem Hause als Thürschwelle liegen sehen.

Digitized by Google

In den Zimmern des Hauses, welches jetzt Herr C. Ehlers bewohnt, sind größere mit Sprüchen bedeckte Steine an den Wänden angebracht.

Des Giebelsteines am Siechenhause habe ich schon an anderer Stelle gedacht.

Die Fußböden, namentlich in den Prunkzimmern, im Pesel bedeckte man mit bunten Ziegeln und farbigen Hölzern. Noch im Jahre 1856 hatte das an der Großen Straße belegene Wirthshaus „Zum Gambrinus" im Pesel Parquetboden. In demselben Hause konnte man vor 30 Jahren gemalte Fensterscheiben sehen.

Bei den Häusern pflegten die Bürger größere Obstgärten, welche oft mit Fischen besetzte Teiche enthielten.

Auf der geräumigen Hausdiele, wo die Familie im Sommer mit dem Gesinde das Mahl einnahm, standen mit Schnitzwerk verzierte Laden, die das Leinenzeug der Hausfrau bargen. Thüren, Schränke zeigten dem Eintretenden die Familienwappen und Bilder aus der biblischen Geschichte.

War das der Küche und dem Speisetische dienende Geräth am Alltage auch einfach, so füllten doch für festlichen Gebrauch die Schränke kostbares, kunstvoll gearbeitetes Silbergeräth, Becher, Schalen, Schüssel, Löffel, Gabeln, Messer. In der Küche glänzten die Wände von messingenen, zinnernen, kupfernen Gefäßen, Tellern, Kannen, deren viele mit getriebener Arbeit bedeckt waren. Heute sind sie in alle Welt gewandert und schmücken die Prunkgemächer reicher Kunstfreunde in England und Amerika.

Für die geistige Bildung konnte im Allgemeinen nicht so viel gethan werden als heutigen Tages. Doch waren viele Bürger im Stande zu lesen und zu schreiben. Mancher studirte auf holländischen und deutschen Universitäten, namentlich seit der Erbauung des Klosters, das einen umfassenderen Unterricht gewährte als Schreib- und Rechenmeister geben konnten. Die Schulen des Ortes wurden Ende des 16. Jahrhunderts verbessert und selbst in den kleinsten Dörfern des Kirchspiels neue gegründet z. E. 1578 in Groven. Einzelne Bürger besaßen kleine Bibliotheken.

Digitized by Google

Die Vornehmen führten ein wappengeschmücktes Siegel, welches den Unterschriften in Briefen, Dokumenten und Verträgen beigedruckt wurde.

Die Predigerstellen waren für jene Zeit reichlich dotirt, so daß selbst aus Deutschland sich Bewerber einfanden.

Fremde Prediger waren Andreas Jodecus und Johann Magdeburg 1547, Philipp Fabricius 1614, Mauritius Rachel 1616, Peter Danäus 1618, Johannes Wendler 1639.

Die alte ditmarsische Kleidertracht hielt sich bis ungefähr 1560. Die Kleider der Frauen, welche von Mutter auf Tochter vererbt wurden, waren kostbar mit Pelzwerk, silbernen Schnallen, Spangen, Nadeln, Knöpfen, Heftschlössern, Schaumünzen, Stickereien, ja sogar mit Edelsteinen verziert.

Vom Jahre 1616 schreibt Neocorus:

„Disse Tidt was eine grote Veränderung in Kledung, sowol in Mann- als Wiffsvolk. Mannvolk dreff groten Pracht ock up Büsen mit korten Wamsen, alse Strandlüde plechten. Fruwenvolk wolde nu insonders nicht lenger growe Kledung, wo vor Olders und leidische kruse Rocke dregen, sondern zaien Rocke, bald darup betagene Pels mit dicken groten Volden achter, unnd einen Schwife, ock rode Voderhemder unnd blaue Mowen. De Kagelen (halb rothe halb schwarze Kopfbekleidung) **begunden ock to fallen, unnd drog man gemeen Grauwerkes Mützen mit dicken Leisen nedden und ruhmer als thovorne, dewile de Grauwerk Bredelse umme de Peltze afkemen. Und schelede wenig vam dütschen, ahne alleine, dat se noch umme de Vorst und Helse uthgeschneden unnd ahne Kragen, unnd na alse vor mit Sammite besettet, blau, roth, swart. Also bringet ock dit Hunderste thom nien etwas nies, wolde Gott, etwas Gudes, den se thovorn an andern Orden alle gedragen, unnd dist thom lesten up Büsen.“**

Von Lunden speciell bemerkt derselbe:

„Ungefähr ummet Jahr Christi vöfftein hundert unnd viff unde söventich wort erstlich tho Lunden upgebracht, dar denn velicht wol mehr Dinges sinen Ortsprung genamen, dat se eine kleine linnen Twelen edder Salvetken umme den Hals hengen unde in den Bußen steken, Dolphin genomet, wowol andere itt even schimplich nömeden.“

Digitized by Google

Die in den Kirchen hier und da noch erhaltenen Bilder, ebenso die Bilder von Marcus Svin und seiner Ehefrau, welche jetzt im Meldorfer Museum aufbewahrt werden, geben die beste Beschreibung der Tracht.

Großen Luxus entfalteten Bürger und Bauer bei Hochzeiten, Kindel- und Grabbieren, Verlöbnissen.

Im Jahre 1600 erschien eine fürstliche Verordnung, welche bestimmte, daß die Verlöbnisse in der Kirche gefeiert und keine Gastereien dabei gehalten werden sollten bei 100 Thaler Strafe. Zu Hochzeiten sollten diejenigen, welche über 30 Morgen Land besäßen, nicht mehr als 68 Personen, die über 4 Morgen im Eigenthum hätten, nicht mehr als 40 und die weniger Bemittelten nur 20 Personen einladen dürfen. Leute, deren Vermögen 100 Mark nicht übersteige, sollten nicht mehr als 2 Tonnen Bier darauf gehen lassen und nur zwei Gerichte außer Butter und Käse den Gästen vorsetzen. Die Hochzeit solle nicht länger als zwei, höchstens drei Tage dauern.

Zur Abwehr der Bettler durfte der Hochzeiter zwei starke mit Spießen bewaffnete Leute annehmen und diesen außer Essen und Trinken einen Lohn von 4 Schillingen lübsch geben. Knechte und Mägde sollten von solchen Festlichkeiten ausgeschlossen sein.

„Es sollen auch umb mehrer Aufsicht und Richtigkeit willen hinführo zu allen Hochzeiten zwei Schaffer erbehten werden, denen gleichfalls bei ihren Eiden und willkührlicher Strafe hiemit auferlegt wird, fleißige Aufachtung zu haben, damit dieser unserer Verordnung in allen und jeden Punkten ohne einigen Unterschleif nachgesetzet werden möge, insonderheit aber sollen sie, sobald Braut und Bräutigamb zu Bette, aufklopfen und das Bier zuschlagen lassen (das Faß), wie dann auch niemandt nach geschehenem Aufklopfen sitzen bleiben soll bei willkührlicher Strafe. Wir setzen und ordnen auch bei Brüche 20 Reichsthaler, uns 15, und dem Landvogte und Räthen 5 davon zu entrichten, daß auf keiner Hochzeit des anderen Tages frühe Kost oder Morgen-Essen gegeben werden soll, besondern Braut und Bräutigamb neben den Gästen sollen

Digitized by Google

des Morgens umb den Glockenschlag 10 in dem bestimmten Kosthause erscheinen und fein nüchtern in die Kirche gehen, ihr Gebet und Gottesdienst verrichten und darnach umb 12 Uhr die rechte Mahlzeit anfangen. Denn oftermals verspüret, daß sich unbescheidene Leute dermaßen mit Essen und Trinken des Morgens überhäufet, daß sie nicht allein zum Gottesdienst ganz unbequehm, besondern auch mit unflätigem Schlafen, Schnarchen und anderen schändlichen Sachen sich in der Kirchen ganz unhöflich erwiesen. Endlich, nachdem auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Brautgaben so den nächsten Freunden des Bräutigamös von der Braut bis dahin gegeben worden, nicht allein die jungen Eheleute an ihrem Vermögen zum Höchsten erschöpfet, sondern auch dahero zwischen den Freunden großer Unwille vielmals erwachsen, so sollen alle Brautgaben, außerhalb, was sich Braut und Bräutigamb unter andern verehren, hinführo gänzlich abgeschaffet und bei Strafe 50 Reichsthaler, davon uns 35, dem Landvogte und den Räthen 15 unnachläßig zu erlegen, verboten sein.

Für's Vierdte, dieweil in den Frauenversammlungen oder Kesevothen fürnemlich Gottes Name angerufen und von allen Menschen Fürsichtigkeit und nüchtern Leben gebrauchet werden sollen, als wird alles übermäßige und dem fräulichen Geschlechte ohne das ungebürlich Fressen und Saufen dabei abgestellet, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in den Frauenversammlungen nicht mehr denn zwei Essen neben Butter und Käse gespeiset werden sollen, und wird den Hebammen hiemit bei ihren Eiden und Verlust ihres Amtes auferleget, woferne jemand hierwider handeln würde, solches dem Landvogte anzuzeigen, der alsdann die Uebertreter willkührlich zu strafen.

Zum Fünften, weil auch mit den Kindelbieren viel unnöthige Unkosten bis daher zu merklicher Verschmälerung der Unterthanen Gedeih und Wohlstandes aufgewendet werden, wollen Wir, daß hinführo zu denselben nicht mehr denn die Gevattern, Prediger und sonsten noch zwei Paar Volkes guter Freunde gebeten werden und mit drei oder vier Gerichten zum Höchsten neben

Digitized by Google

Butter und Käse gespeiset werden sollen bei 100 Reichsthaler Strafe, davon uns 70 und dem Landvogt und den Räthen 30 zu entrichten; bei gleicher Strafe soll durchaus Niemand, wenn die sechs Wochen verlaufen und die Frau hin wieder in die Kirche gangen, zu Gaste geladen oder behalten werden.

Zum Sechsten, nachdem auch bei der Todten Begräbniß vielfältiger und überflüssiger Unkostung aufgewendet wird, denselben gleichermaßen vorzukommen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselben durchaus abgeschaffet und bei Pön von 100 Reichsthaler, davon uns 70, dem Landvogt und den Räthen 30 anheimfallen, verboten sein sollen u. s. w.

Den Haupterwerbszweig der Bürger bildete die Landwirthschaft. Indeß beschäftigte sich doch eine große Anzahl außerdem mit dem Handel vornemlich nach Eiderstedt hinüber, wohin die Fähren bei Tönning, Wollersum, Preil und bei dem nien Siele (St. Annen) den Verkehr vermittelten. Später nach der Gründung von Friedrichstadt 1620 kam die Bösbütteler Fähre hinzu.

Handelsartikel waren Hopfen, Tuche, Mühlsteine, Getreide, Häringe, Pferde, Rindvieh, Flachs.

Getreide und Vieh gingen nach Hamburg, Emden, Bremen, woselbst Möbel, Kleidungsstücke, Hausrath, insbesondere Messingwaaren und andere Sachen eingetauscht wurden. Zu Neocorus' Zeit schon hatte der Ort lange Zeit hindurch alle Jahre auf Michaelis **„einen herrlichen Vieh- und Pferdemarkt, wie denn auch dorthin viel Flachs und allerhand Kraamwaaren und vielerlei Kaufmannschaft gebracht wurden."**

Außerdem wurde allwöchentlich am Freitage ein Fischmarkt gehalten. Die Ditmarscher betrieben eine bedeutende Häringsfischerei bei Helgoland.

Die Schweine gab man im Sommer nach der Geest ins Holsteinische oder Schleswigsche in die Eichelmast und die Kirchspielvertretung schloß im Namen der Bürger mit den fremden Waldbesitzern desfalls Verträge ab. 1546 führte das Lundener Kirchspiel darüber Beschwerde, daß Clement von der Wisch, dessen

Digitized by Google

Schwager eine Anzahl Schweine in die Mast genommen, sein Versprechen, für die richtige Rücklieferung der Schweine zu sorgen, nicht gehalten habe. 17 Stück hätten im Herbste gefehlt und in Gegenwart von Detlefs Junge Johann, Johann Russe und Harringk Wolderick habe Clement sich bereit erklärt, für die fehlenden 17 Schweine 34 Mark zu zahlen, indeß nur 20 Mark gegeben.

Die Eiderstedter Bauern trieben ihr fettes Vieh über die Eiderfähren nach Hamburg. Nicht immer ließ man die Fremden unbehelligt passiren. Schon die Akten des fünfzehnten Jahrhundert enthalten zahlreiche Beschwerden der Eiderstedter über Gewaltthaten und Beraubungen.

1480 beklagt sich Boje Volquardes über Harrings Johann Reymer zu Wollersum, daß derselbe dort bei der Fähre des Klägers Neffen Oden Lundje einen schönen Hoken, Rock und eine Kagel*) mit 8 silbernen Knöpfen und eine Armbrust mit allem Zubehör nebst 17 Mark baaren Geldes abgenommen und überdieß noch 5 Wunden geschlagen habe, so daß der Beraubte sein Lebtage ein Krüppel geblieben sei. Der Schaden habe sich auf 100 Rheinische Gulden belaufen. Der Friese Bojen Oveke führt neben Eward Bakke darüber Beschwerde, daß die Schlüter in Lunden ihnen 30 Ochsen bei Stellerburg auf freier Heerstraße abnahmen, nach Wollersum zurücktrieben und fünf Tage lang einschütteten. In Wollersum sei dem Vieh kein Futter gereicht worden, und man habe den besten Markt versäumen müssen und 60 Mark an den Ochsen verloren.

Ferner beschuldigt Wilhelm Schröder aus Eiderstedt einen Reymer Kuter, daß derselbe ihm zu Wollersum einen Hoken im Werthe von 3 Mark, dazu Rüstung und Armbrust geraubt und überdieß mehrere Wunden am Kopfe geschlagen habe.

Einem Owen Marquardes sollten die Richter zu Lunden am Michaelistage 1479 im Markte 26 Schillinge abgepreßt und ihn so sehr mißhandelt haben, daß sich der Schade auf 30 M. belief.

*) Kagel war eine Kopfbedeckung der Frauen, zweifarbig, roth und schwarz, vergl. das Bild von Marcus Svin's Ehefrau.

Digitized by Google

Der reiche und vornehme Ditmarscher ging zur Zeit der Freiheit bewaffnet einher, wie u. a. aus der Abbildung auf dem Grabstein des Peter Svin ersehen werden kann. Auf Reisen gebot die Unsicherheit der Landstraßen, zum Schutze des Lebens und des Eigenthums Waffen zu tragen. Aber schon die allgemeine Landesvertheidigung legte dem Jünglinge vom 14. Jahre an die Pflicht auf, sich mit Waffen zu versehen und an den jährlichen Waffenübungen Theil zu nehmen. Im Lundener Kirchspiel fanden diese Uebungen am 1. Mai Statt. Es konnte nicht ausbleiben, daß in erregten Augenblicken und im Uebermuth mancherlei Mißbrauch mit der Waffe getrieben wurde, und die Ditmarscher bei den Nachbaren in den Ruf streitsüchtiger und gewaltthätiger Menschen kamen. Selbst Todtschlag war nichts seltenes, auch in späterer Zeit nach der Eroberung des Landes nicht, als doch die Sitten weniger wild waren. Herzog Friedrich III. begnadigte bei seiner Huldigung 1616 in Lunden nicht weniger als neun Todtschläger.

Eine gewiß sonderbare Art von Waffenunfug meldet folgende Nachricht: Das Lundener Kirchspiel beklagte sich 1546 bei dem Herzoge von Holstein darüber, daß Friedrich Schröder wiederholt in die Kirche und in den Kirchthum geschossen und bedeutenden Schaden angerichtet habe. Dem Kirchspiel seien an 60 Mark Reparaturkosten dadurch erwachsen. Als man Schröder zur Verantwortung habe ziehen wollen, sei derselbe nach Eiderstedt entwichen und habe dort nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können.

Nach dem dreizigjährigen Kriege sank der Wohlstand Lundens immer mehr. Hohe Steuern, Wasserfluthen, ansteckende Krankheiten, die häufigen Kriege zwischen Dänemark und Schweden, welche Ditmarschen nicht selten zum Kampfplatz suchten, vernichteten den Handel, ruinirten die Landwirthschaft. Schon mit der Eroberung Ditmarschens war die Selbstständigkeit der einzelnen Kirchspiele erschüttert worden. Die Geschlechtsbündnisse hörten auf und die Thatkraft der einzelnen Familien, welche früher durch jene gestärkt war, schwand dahin. Die natürlichen Grundlagen der

Digitized by Google

Selbstverwaltung, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein gemeinsamer Interessen gingen verloren. Die Familienwappen geriethen in Vergessenheit wie die Thaten der Vorfahren. Lunden hatte schon 1626 mit dem Tode des Landvogts Hans Rode aufgehört, Sitz der Landvogtei zu sein. So lange indeß das Gericht noch im Orte blieb, wohnte dort eine größere Anzahl von wohlhabenden Beamten und Advokaten. Durch die im Jahre 1781 erfolgte Verlegung des Gerichts nach Heide, wurde dem Lokalverkehr eine neue Wunde geschlagen. Heide, das erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer Ortschaft herangewachsen war, blühte auf Kosten des Nachbarortes rasch auf und wurde endlich der Centralpunkt Norderditmarschens für die Verwaltung sowohl als auch für Handel und Wandel.

Lunden aber hat sich nicht wieder zu der früheren Bedeutung emporschwingen können.

Digitized by Google

Anhang.

Lundener Urkunden.

I.

Stiftungsurkunde der Pantaleonsgilde in Lunden 1518.

[Auf Pergament.]

Gade to lave unde erenn, to werdicheit und ſalicheit allen Criſtenſelen hebben wy upgenamen eyne mene Broderſcop in der hilligen kerken tho Lunden, ſo dar is geheten de Broderſcop Sunthe Panthaleone, des hilligen Hemmelförſten.

De ſülſte Broderſcop hebben un willen wy holden na inholde unſes Bokes unde Rechticheit. Vorth hebben wy belevet un upgenamen myt Hülpe frommer Lüde, de uns dar to gegewen hebben, dat wy willen vorgewen laten des Mandages to der Selenmiſſen Achte Schönroggen un twe punt Botteren unde des frydages Achte Schönroggen un Achte Heringhe Achte armen Lüden, de wy dar to laten inſchrieven, de ſcholen kamen und horen de Selenmiſſen un bidden vor degennen, dede de Selenmiſſen fundert un beveſthiget hebben un Ere milden Hantrekinge dar to gedan un gegewen hebben. Wen diſſe Selenmiſſe uthe is, ſo ſcholen dat de olderlüde waren ofte waren laten; ſo waken ſe dat vorſumen, ſcholen ſe bröke gewen unſe Ghilde ene tunne Lunder bers un ſo ſcholen ſe des neheſten dages alſeme plecht tho ghewen, den armen

Digitized by Google

Lüden de Prove dubbelt gewen, dat den armen Selen nen nadelen ſchüt; un weret ſake, dat hyr mer to gegewen werde na dagen unde ſtunden, ſo ſchal me mer arme Lüde inſchriewen laten und gewen dat alle umme Gades willen allent, wat de Hovetſtol mach inbringen; ock ſint wy aweren gekamen, dat wy deſſen arbeyt ſcholen und willen don umme ſalicheit unſer Seelen, un alle jar vorklaren, wen wy teringhe holden des Sondages na Sunte Pantaleone dage, un ock verplichten wy uns, dat diſſe ghifte ſchall duren ewich, und dar nümmer Ghelt aff to brukende to unſer teringhe, men de ſamptliche upkamen Renthe vordelen armen Lüden.

Wereth awer ſake, dat in tokamen tyden jenig wer, dede diſſe almiſſen wolde vorkorten offte vorteren, wen wy unſen Höge ofte Broderſcop drinken, ſo verplichten wy uns un vor alle unſe nakamelinghe, dat Eyn Karſpel tho Lunden ſchal dar mede inſeen, dat ſodarens verblivende worde. Worde dennen awerſt ſo vele to gegewen, dat men to den Almiſſen nicht behoffen hedde, ſo ſchalme na dagen un ſtunden mede buwen en ſekenhus, dar me de armen Lüde inne herberghet. Düſſe bref ſchal ock nicht ligghen by der Ghilde, ſundern by des Karſpels belatinghebokе, effte dar in tokamende tyden gebreken inwille, ſo kan dat Karſpel de Ghilde darto richten, dat wy uns richten na diſſeme brewe; men by unſer Ghilde ſchall weſen ene copie diſſes brewes ſin, de ſchall de ene Olderman deme anderen averantworden gelik deme Ghildebokе, uppe dat ſick unſe nakamelinghe weten na to richten, dyth to ener ewyghen memorien un ewich to holdende. Des in Orkunde unde gewiſſen vaßen gloven un warheit hebben wy ghebeden unſes Karſpels to Lunden Ingeſegel, un witliken heten hengen nedden an unſen apen breff verſegelt un ſchreven na der bordt Chriſti unſes Heren duſent viffhundert un Achteynne, am dahe Marie berchgangk.

[Aus der Lade der Pantaleonsgilde in Lunden.]

Digitized by Google

II.

Schuldverschreibung 1553.

[Aus dem Original.]

Witlick unde apenbar sy allen unde eynem ideren, welch Standes offte Wesendes de mogen syn, so düsse dorchgesneden Carthe werth vorkamen tho sende edder horen lesen, dath ick Wibers Drewes, wanafftich im Osterwelde under dem Karspel tho Lunden, hebbe empfangen un upgeböret von dem Ersamen und vorsichtigen Johann Russen byn Lunden vofftein Mk. lübb., de ick ehme jarlikes up Michaelis scholl mith eyner Mk. vorrenthen, so lange ick den Hovetstoel in my hebbe. Des setthe ick dem gedachten Johann Russen vor düsse vofftein Mk. und upkamen renthe vor ein underpanth myn Hus und Wurth, dar ick inne wane, und Dirikes Reimers Clag lave den upgemeldeten Johann Russen und sinen Arwen düth bawensrewen Hus und Wurth also syn Panth quidt und fry in und uth eygenem — Gude vor alle thosage und Ansprake christlick offte weltliken Achte ehme dat also tho waren und holden; unde welkeren Parthe düsse Renthe also nicht lenger gelewet tho holdende, de schall den anderen eyn halv Jar vor Michelis de utlösinge vorkundighen und upseggen. Were ith sake, dat ick Drewes my deme worde vorweygern, wenner my sülckens were upgesecht und ick dem vorgenomeden Johann Russen sodann bawensrewen Hovetstol mith der borliken Upkumpst up den rechten Hovetdag nicht wedder vornogede und betale, so mach he antasten sine setthen Pande sunder jenich Inspracke offte Indwisinge des Rechtes und soeken daruth sinen Hovetstol, Renthe und sinen gedanen Schaden. Hir an und awer sin gestendich und vor Tüge hir to geladen Detters Witte Johannes Clag und Reimer Kruse. Noch tho mer Orkunde der Warheit sinth düsser Carthen hier eynes synnes und entwei gesneden dorch dath Worth Persus im Jare nach Cristi Geborth Vofsteinhundert dre unde vofftich up den Dag Pauli Bekeringe.

[Aus der Lade der Pantaleonsgilde in Lunden.]

Digitized by Google

III.

Schuldschein 1574.

[Nach dem Original.]

Wy Clawes Jerren Marcuß Anke im Nievelde unde Johann Niemann tho Lehe, beide im Karspel tho Lunden wonafftig, bekennen unde betügen in unde mith düßer unser jegenwerdigen uthgegewen, geschrevenen Handschrifft, dath wy witlicher bekenden Schulth plichtig unde schuldig syn der lofflichen Gilde Sancti Panthaleonis vofftteyn Mark lübb., welkere de achtbare Marcus Schwin den Armen thom Besten mith mer Gelde geschenketh — — — Orkundlich Tüge hirbey geeschet de Ersame Hans Becker unde Hans Woldrich, beide binnen Lunden.

Gescheen im Jar Vofftteynhunderth ver unde soventich, des Fridages vor dem hilligen Christdage.

[Aus der Lade der Pantaleonsgilde in Lunden.]

IV.

Stiftungsurkunde der Schule in Groven bei Lunden 1578.

[Nach dem Original.]

In deme Jar na der heylsamen Geborth unsers ewygenn Erlösers unde Selichmakers Jesu Christi vofftteynhundert acht unde soventich den soventeyndenn Monatsdag Martii syn wy alle gemene Inwonners der beiden burschoppe Groven unde Nesserdyk tosamen gewesen tho Jerren Hans Wybers Huese up dem Nesserdyk un syn domals avereyn gekamen, tho Nutte unde Gesite unser junge Jogende unde Kynder, de uns van unsem Herrn Gade gegewen nycht allene darumb, dat wy daran unse Luste unde Freuden hebben scholen unde mögen, sundern am allermeysten darumb, dat wy gude Vorsorge dragen, dat se nycht alse Wylde und Rokbestia*) upwassenn, sundern vornemlyken yn der heylsamen Lere des heylsamenn Catechismi und yn der Fruchten Gades, Ere, Tucht unde yn guden Kunsten mogen ertagen werden.

*) Rokbestia = Rauchbestien = Schweine.

Digitized by Google

Welckes uns, dewyle wy simpel notfoldige unde ungelarde Lude syn unde myt unserer dägeliken Huesarbeyde unde Ackerwerk daglykes beswert, der Jogent alse ane des nycht konnen inwisinge unde leren, warto uns denn nodich eynes guden gelerden Gesellen, welcken wy ock nychte ane Behusinge unde Besoldige konnen unde mogen holden.

Derwegen hebben wy upgemelten beyden Burschope unde Inwaners enhellig bewylliget unde belewet, dat wy wyllen myt vorlyker Hulpe dessen yngaende Sommer tho Westen yn de Growen up der Schedevennen eyn bequeme Huese buwen, darynne sodanne Geselle mach unde kann syne Underholdinge hebben unde wanen unde unse Kynder leren; tho welteren Gebuwete wy alle gemenen Inwaners upgemelter beyden Burschope eyn yder na Vermöge siner Güder wyllen Tholage doen myt Holte, Stro unde ander Hande Arbeyde, also dat wy idt vor negestkamende Mychels wyllen ferdig hebben.

Unde dan myt Rade unsers Pastorn eynen guden Gesellen annemen unde den Wynter aver holden, tho welkers Underholdinge unde Besoldinge wy nageschreven Personen eyn yder na synem Vermöge ut Myldicheit, gude vorgaende Rade unde guden Wyllen ungenodiget unde ungedrungen gegewen; wyllen ock sodanes eyn yder in synem — — Eren, Getruwen vor uns unde unse Naerven unwedderropliken so lange de Welt seyn wert, geholden hebben.

Welcker awer sodane Gabe, wor nageschrewen gegewen, by sick holden wyl, schall dat genogsame vorpanden unde vorwyssenn vor sick unde sinen Erwen. De ydt ock van syck doen wyll edder by andern averwysenn, de schall ydt also averwysenn, dat ydt unser angefangen Schole nycht mach entwendet edder van Affhanden kamen, hebben derwegen wy beyden Burschope volgende Artikel upgerichtet unde bewylliget. Ock witlich syn vor Sekerringe bygefurdert de ersame Wybers Hans tho Flederwort unde Hans Wyben Clawes up den Nesserdyk.

Erstliken ordnen unde setten wy, dat de Hovetdach unser Renthe upthoheven offte inthomanen Vasselawendt, up welkeren

Digitized by Google

Dag eyn yder, de dar tho ſchuldig is, ſyne jarlyke Renthe tho erleggen ſchuldych ſynn unde by de Vorſtander bryngen.

Thom Andern, ſo ſtellen unde ordnen wy twe Vorſtender alſo Cruſe Johann yn de Growen unde Suwels Marcus Reymer, de ſcholen vor Jar dat waren unde dan eyn nye tho den Oldeſten gekaren werden unde de Oldeſte ſchal alwege eyn Jar by den nyen Vorſtender ſyn, dat alſo alle twe Jar eyn nye Vorſtender gekaren werdenn.

Thom drüdden, ſo ydt van Nodenn wert ſyn, dat wy unne de jarlyken Rente möten panden, ſo mögen de Vorſtender ut yderem Burſchope twe Man, weme ſe wyllen, tho ſyk nemen unde darmyt de Upkumpſt utpanden unde weme ſe dan panden werden myt Recht, mögen ſe 4 ß Pantgelt unde van dat Mart 2 ß Brökegelt nemen, darmyt eyn yder ſyne Upkumpſt tho rechter Tydt erlegge unde betale, dat de Scholegeſelle ſyn Beſoldinge tho rechter Tydt moge bekamen.

Thom verden ſchal eyn yder, de dar Kynder yn der Schole hefft, eyn Voder Torves yn de Schole bryngen, darmyt ſe Fürung vn der Schole den Wynter aver mogen hebben.

Herryng Rode up den Neſſerdik gegeven	XXX ß
Johan Konynck up den Neſſerdyck	XXX ß
Jacop Volkeff gegeven	XXX ß
Suwels Marcus — — —	XXX ß
Jerren Hans Wyber up den Neſſerdyck	I ß jarlikes.
Hans Rode up den Neſſerdyck	XXVIII ß
Boyen Reymer up den Neſſerdyck gegeven	X ß
Johan Jerre in de Growen gegeven	VIII ß
Hans Clawes in de Growen gegeven	XXX ß
Kruſe Johan in de Growen gegeven	XVI ß
Clawes Wytte in de Growen	XVIII ß
Clawes Hebbeken Boye in de Growen	XX ß
Johan Sywels yn de Growen gegeven	VIIII ß
Clawes Peterßen yn de Growen gegewen	XXIIII ß
Woldes Thomas yn de Growen gegeven	XXX ß
Volkeff Ecke yn de Growen gegeven	XXX ß

Digitized by Google

(Weil indeß die Schule wegen geringer Betheiligung später nicht bestehen konnte, der Schulmeister davon lief, so setzte Pastor Johannes Wendler 1643 es durch, daß ein Schulzwang eingeführt wurde und jeder Einwohner ein Winterschulgeld von 8 ß und wer Kinder in der Schule hatte noch ½ Fuder Torf zahlen mußte. Der Kirchspielvogt übernahm die Ueberwachung gedachter Pflicht.)

[Aus dem Kirchenarchiv.]

V.

Obergerichtsurtheil, daß der Anwachs am Eiderufer der Landesherrschaft gehöre 1624.

[Aus einem Buche geschriebener Verordnungen ꝛc. in der Lundener Kirchspielschreiberei.]

In Appellationssachen der Interessenten des neuen Koogs bei Lunden Beklagten und Appellanten an einem entgegen und wider die sämmtliche Bauerschaft zum Preyl und Dahrenwurth in puncto streitig gemachter Gräsung auf dem neuen Lundener Teiche wie auch des Anwachses daselbsten, erkennen wir von Gottes Gnaden Friedrich uff Eingebrachte der Parten mündliche und eingelegte schriftliche Notturft hiemit für Recht, daß den 17. Sept. jüngsthin zu Lunden in Dithmarschen in dieser Sachen übel gesprochen, wohl daran anhero appelliret und solche Urtheil zu reformiren sey, dergestalt, daß uns der Außendeich als ein regale allein zu verpleiben und es bey der auf desfalls hiebevor übergebene gravamina erfolgten Erklärung zu laßen sey, alß wir es dabei lassen, jedoch sollen auf Unßere gnädige Nachgebung die Benachbahrte dero Grasung auf dem Vorlande bis auf andere Unßere Verordnung zu gebrauchen bemächtiget sein. Anlangend aber die Grasung auf dem neuen Teich hat ein jedweder dieselbe seiner Teichmaaße nach — Spaden Landes Rechten billig zu genießen. Dahin wir denn obgedachtes unser Gerichts Urtheil ändern. V. R. wegen. Publ. unter Unßerem Fürstl. Secret Gottorff d. 4. Octobr. Anno 1624.

Digitized by Google

VI.

Fürstliche Constitution, die Stockmeister in ihren Executionen nicht zu hindern 1638.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich Entbieten allen und jeden Eingesessenen Unseres Nordertheils Ditmarschen Unsere Gnade und fügen denselben darnebenst zu wissen: Daß uns der Stockmeister zu Lunden Harmen Schröder unterthänig supplicando anbringen lassen, welchergestalt bei Verrichtung seiner anbefohlenen execution im berührten Unseren Norderen Dithmarschen große Widersetzlichkeit vorführet werde, indeme Theils dem supplicanten zur execution übergebene Leute sich unterstehen sollen, verschiedene starke Hunde bey ihren Häusern zu halten, sothane, wenn sie des supplicanten Ankunft vermuthen, loß zu lassen und dadurch die execution zu verhindern, Theils aber sich zur Gegenwehr zu stellen und wohl mit Messern und anderem Gewehr den supplicanten zurückzutreiben und er also bey Verrichtung seines Ambtes in Leib- und Lebensgefahr stehen müsse, daher uns unterthänig gebeten, wir denselben gebührlich zu schützen und sothane Widersetzlichkeit zu verbieten.

Wie wir nun sothanes Beginnen zu ungnädigem Mißfallen vernehmen und solches keineswegs länger gestatten wollen, alß befehlen wir hiemit einem jeden, weß Standes oder Wesens er auch sey, ganz ernstlich bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Leibes und Guthes Strafe, wollend, daß keiner, er sei, wer er wolle, wenn derselbe vom Kirchspielvoigt zur Execution durch Ertheilung des Stockzettels geschrieben, sich dem supplicanten widersetze, noch weniger zur Gegenwehr greifen oder durch Lösung der Hunde der execution removiren, noch sonsten womit Hülfe suche, dadurch supplicant an Verrichtung seiner Amtsgebühr abgehalten werde. Wie wir denn auf den widrigen event. dem Kirchspielvoigt, in dessen Kirchspiel der Widersetzige, Personen zu ordnen, durch deren Zuthun derselbe zum Gehorsam gebracht, zu gebührender

Digitized by Google

Bestrafung gezogen und also allenthalben die Justiz ihren ungehinderten Lauf behalten möge.

Urkundl. Gottorff, den 20. Juny a. 1638.

[Aus einer Abschrift im Kirchspielsarchiv zu Lunden.]

VII.

Siechenhausordnung 1649.

Heute, untenbenanntem Dato haben die Herren Prediger, Kirchspielvoigt, 12 Männer und andere Aeltesten, auch Vorsteher des Armenhauses in Lunden sich in Gottes Nahmen beysammen gethan und demnach besagtes Armenhaus hieselbst Gott sey Lob wieder neu erbaut, wie es um dessen Verwaltung, wieder Einnehmung derer darin gewesene Arme und mit denen, so inskünftige mehr hinein zu nehmen, auch sonsten in einem und anderem hinführo gehalten werden solle, mit einhelliger Beliebung folgende hochnöthige und nützliche Ordnung gemacht, in gewisse legibus und Artikuln aufsetzen und verfassen und zu mehrer Observanz von dem hochlöblichen Untergericht confirmiren lassen, auch selbsten eigenhändig unterzeichnet.

1.

Ein mahl und anfänglich, weil zur Wiedererbauung des Armenhauses die vor Jahren dazu bestehene legata der seel. Nannen an Capitalien und deren Zinsen angewandt, folgends die Einwohner des Fleckens Lunden bei bestehener Collecte eine erkleckliche Steuer darzugethan, alß das meiste allein aus dem Flecken herzugebracht, und annoch nur etwa der vierte Theil derer darzu verwandten Unkosten ermangelt, seyn besagte Einwohner des Fleckens zu den meisten und größesten, auch die kleinste und geringste portion hinzuthun und herzugeben resolviret. Damit es also und alsdann wie auch billig des Fleckens Lunden eigenes Armenhaus alleyn sey und verbleibe, und die Dorfleute daran gar nicht zu participiren, auf den Fall der entstehenden Vakanzen, wenn dieselben wiederum ersetzt werden, sollen Sie die Lundener mit den

Digitized by Google

Dorfleuten, wenn sie etwa nur ein geringes darzulegten, nicht lange darüber disputiren und Ihnen vorgreifen lassen dürfen, sondern ohne jemands Einrede sothane vacirende Stelle eigenes Gefallens wieder zu besetzen bemächtiget seyn mögen. Jedoch sein sie daneben des Erbietens, daß, daferne es etwa in Lunden alsdann an Leuten, die alß wie hernach artic. 3 folget, beschaffen, dieser Stelle und deß beneficii fähig, ermangeln, auf den Dörfern aber hingegen ein solches subjectum oder deren mehr vorhanden, dieselben auch auf ihren Todesfall ihren übrigen Nachlaß dem Armenhause gerne gönnen und zukehren würden, wie ebenmäßig artic. 7 versehen wird, Sie dieselben alsdann auch gerne in dies ihr Armenhaus, jedoch nicht aus Pflicht, sondern gar aus gutem Willen nur allein auf- und einnehmen wollen.

2.

Betreffend die jetzigen Armen, so im alten Hause gewohnet, wiewohl etliche ihres Mittels an vorig und jetzigen Leben und Verhalten also beschaffen, daß man sie gestaltermaßen auch als unwürdige aus diesem neuen Hause aus- und abzuweisen und gar nicht darein zu nehmen gar wohl befugt, hat man ihnen doch, weil sie das vorige genossen, und aus andern Bewegnissen gleich denen anderen und würdigen in demselben bis zu ihres Lebens Ende Raum und Platz vergönnen wollen, jedoch, daß ein jeder derselben hinführo anders und besser, nachbeschriebenermaßen ohnsträflich sich bezeige, im widrigen Fall soll er oder sie sich dieses beneficii ipso facto verlustig gemacht haben und darauf stündlich einer schimpflichen Ausmusterung gewärtig seyn.

3.

Hinführo aber soll man billig und vor allen Dingen höchstes Fleißes und Ernstes dahin bedacht seyn, daß nicht wie bis dahero ohne Unterschied allerhand auch theils Lumpen, Huren und Bubengesindel, sondern solche Leute und Arme dahinein aufgenommen werden, die da sonderlich Einheimisch, dieses Fleckens und Kirchspiels eingebohren, und nicht, die noch jung, gesundt und stark, auch nicht in ihrer Jugend den Huren- und Bubenkarren

Digitized by Google

getrieben, durch Faulheit und Verschwendung des Ihrigen oder andere böse Stücke sich selbst in Armuth gestürzt, gottlos und sonst mit anderen groben Schandlastern kundbar behaftet gewesen und noch seyn, sondern welche, so lange sie gekonnt, ihr Brodt redlicherweise mit Fleiß gesucht, nunmehr aber alt, schwach und unvermögend, von dem lieben Gott ohne ihre Schuld mit Armuth, auch Leibesbeschwer und Gebrechen belegt, auch sonst von Jugend auf sich fromm und gottesfürchtig, aufrichtig, redlich, keusch, züchtig, nüchtern und mäßig verhalten und in allem guten, ohnstrafbaren Lebens und Wandels gewesen, und annoch auch in ihrem Catechismo und Religion fundirt seyn. Und damit diesem um so viel mehr nachgelebet und nicht dawider gehandelt werde, soll hinführo wenn eine oder mehr Stellen erledigt, niemand der Aeltesten und Vorsteher im particularen etwa aus privataffecten jemals denjenigen, welchem er wohl ist, ohne Ansehen der Unwürdigkeit wieder hineinzuschieben bemächtiget seyn — sondern solches bis auf den jährlich und gewöhnlichen Convent bey Austheilung des Armengeldes verschieben und alsdann durch den Herrn Prediger und sämmtlicher Aeltesten einhellige Berathung, fleißiger Erforderung sothaner requisiten gegebene vota, auch ohne passionirte Wahl und einhelligen Consens mit würdigen Personen wieder ersetzt werden.

4.

Und wen sie denn beschriebenermaaßen erwählet, in das Armenhaus auf- und angenommen zu seyn, sollen sie auch folgendes und hinführo, sowohl auch die jetzige in gutem Wandel und Christenthum und specificirten Tugenden nicht ab, sondern zunehmen und fortfahren, sich fromm und gottesfürchtig, daneben still und eingezogen züchtig, nüchtern und mäßig verhalten, ehrlich und redlich, nicht zankfüchtig und neidisch seyn, keins des andern mit Worten oder Werken beschweren und beleidigen, sondern friedlich und schicklich, brüderlich und schwesterlich bey einander leben und in allem als sothanen Leuten und Christen geziemen will, sich bezeigen, im Fall aber man ein Widriges an einem oder dem anderen verspüren wird, sollen dieselben alßofort und stracks aus-

Digitized by Google

und hinweggestoßen und an deren Statt andere, so dessen würdiger, in ihren Platz auf- und angenommen werden.

5.

Und weil unter solchen requisitis und Tugenden allen vorantritt und obenan steht die Uebung der Gottseligkeit, als werden die Herren Prediger und Armenvorsteher ein wachendes Auge darauf haben, daß, die noch so stark sein, sich fleißig zur Kirchen und hochwürdigem Nachtmahl halten, die unvermögende aber und Schwachen neben den anderen ihren Gottesdienst fleißig daheim treiben, des Gebets sich mit Ernst annehmen, die da lesen können, wie allerorts von diesen angeordnet, denen andern in einer Kammer versammelten alle Sonntage aus der Postille das Evangelium samt der Auslegung, auch alle Tage Morgens und Abends aus dem Gebetbuch vorlesen, auch werden die Herrn Prediger ohnbeschwert des Jahres etliche Mal sich dahin verfügen, mit ihnen sammt und sonders ein examen anstellen. Sie auch daneben aus Gottes Wort unterrichten, auch dabey denselben, so hohes Alter und Schwachheit halber das Gotteshaus nicht besuchen können, auf vorhergehende Confession die Absolution sprechen und das heilige Nachtmahl darreichen.

6.

Wenn nun hinführo alles beschriebenermaaßen bestellt, das Armenhaus und dessen Kammern mit also beschaffenen tüchtig und würdigen Personen vermittelst göttlicher Verleihung in allen besetzt seyn wird, alsdann wird man auch durch ebenmäßige Gottes Beileistung möglichsten Fleißes darob seyn, auch gestalten Sachen nach gar leichtlich zu Werke richten können, daß sothanen Armen nebst freier Wohnung und denen bis anhero dabey genossenen Zufällen auch des hochfürstlichen Hofraths und Kammer-Secretairen Herrn Jacobi Preußern Fundationsarmengeldern und andern aus den Testamenten und Gilden herrührende beneficien an Geld und Brodt desto reichlicher zugemessen und also besser nach Nothdurft zu leben haben mögen.

Digitized by Google

7.

Dahingegen und anstatt einer aliquae recognition für solches alles und weil auch die Wiedererbauung des Armenhauses ein großes gekostet, sollen die sämmtlichen darinnen sich aufhaltenden hinführo neben mehrbemeldtes Wohlverhalten, daran doch Ihnen selbst umb ihrer Seeligkeit am meisten gelegen, von ihrem habenden Vermögen, wie auch allbereits vor Alters verordnet und ohne daß billig und was sie etwa ersparen, es sey viel oder wenig, das geringste zu veräußern oder an andere Fremde oder Freunde zu vergeben gar nicht berechtigt seyn, sondern alles, was nach ihrem tödtlichen Hintritt übrig als dem Armenhause billig heimfällig, darinnen Zuverlaß, und daß sie solches thun wollen, vor und bey ihrem Antritt und Einnehmung Eidlich anzuloben gehalten seyn.

8.

Dafern auch schließlich in obgesetzter, jetzo einhellig beliebter und beschlossener des Armenhauses Ordnung Zeit und anderer Nothdurft Gelegenheit noch von denen Herrn Prediger und mitangehörigen etwas geändert, gemehret oder gemindert werden müßte, soll Ihnen solches jederzeit unbenommen seyn.

Actum Lunden, den 28. Februar Ao. 1649.

Johannes Dow. Johannes Wendler. M. Hinricus Fischer.
Harring Rohde. Johannes Held. Clas Schwien.
Martens Tedens. Peter Martens. Michel Spredt.
Andreas Carstens.

Demnach vorhergesetzte Ordnung als von den Herren Predigern hieselbst Herrn Joh. Wendler und dessen Herrn Collegen Henrico Fischern, imgleichen Kirchspielvoigt Herding Rohden, denen Gevollmächtigten, Aeltesten und 12 Männern gerichtlich eingebrachten beständigem Berichte nach einhellig gemacht und specificirtermaaßen aufsetzen lassen, darüber dieses Gerichts Confirmation auch einhelligst gesuchet und dann selbige Ordnung auf deren wörtliche Vorlesung alles zu Gottes Ehre heilsam und nützlich befunden, als

Digitized by Google

hat ein löbl. Gericht selbige hiemit und kraft dieses confirmiren und bestätigen wollen.

Urkundlich meine des hochfürstlichen Landschreibers eigenhändige Unterschrift.

Datum Lunden, den 8. Marty Ao. 1649.

C. Heyder.

[Aus einer Abschrift im Privatbesitz.]

VIII.

Ordnung der Administration des Kirchspiels Lunden 1650.

Demnach bey Anhörung des Einwohners Hans Teedens Rechnung große Mängel und confusiones sich befunden, denen allen hinführo besser vorzukommen, ist nachgesetzte Ordnung gemacht:

1, soll jährlichs die Anlagen zum längsten 3 Wochen nach Michaelis vom Kirchspielvogt, Gevollmächtigten, Aeltesten und aus jeder Bauerschaft einen dazu deputirten zu Abtragung aller im selbigen Jahre sich befundenen Landes- und Kirchspielsschulden gemachet und schriftlich zu jedermanns Notiz aufgezeichnet werden.

2, nach solcher Anlage dann der Einnehmer sofort seine Register verfertigen und zum Längsten innerhalb 14 Tagen was und wie viel einem jeden von solchen Schätzungszulagen beykommen wird, in eine richtige Form bringen.

3, daraus denn sofort durch publication von der Kanzel den Eingesessenen bey dem Kirchspielseinnehmer ihre Zahlung in den nächsten Tagen einzubringen gantz ernstlich demandiret und angekündiget werden soll.

4, diejenigen, so darauf in solcher Frist ihre Schuldigkeit nicht eingebracht, davon soll alsdann der Einnehmer den Kirchspielvoigt und Gevollmächtigten die gesambten restanten bey Verlust seynes Dienstes auch Leistung der Zahlung für die restanten ohnangesehen der Person, der sey auch, wer er wolle, in einer richtigen designation in duplo heraußergeben. Kirchspielvoigt und Gevollmächtigter aber sollen davon eines behalten und das ander dem

Digitized by Google

Herrn Landvogt sofort unter ihre Handt und Versicherung, daß keine restanten mehr sein, zur execution übergeben, der dann durch seinen Diener nicht zwar mit Nehmung des Pfandgelöbniß, sondern mit wirklicher Auspfändung in den redesten und besten mobell. Güter zu verfahren, an welchen Ort, um derogleichen wahren darauß baar Geldt zu lösen nicht vorhanden, soll dem Kirchspiel frei stehen, entweder durch den Stockmeister die schärfste execution verrichten zu lassen oder auch von immobell. Gütern, wie sie vorhanden, aufzubieten und sich deren Schatzung daraus zu bemächtigen, zumahlen man von keinen restanten schier künftig mehr wissen soll, weil damit der Landes- sowohl als des Kirchspiels Credit nicht gehalten werden kann.

5, wenn nun solchergestalt die Schatzung eingetrieben, soll der Einnehmer solche eingehobene Gelder dazu anwenden, worauf die Anlage gemacht ist, und niemand, unter was praetext eines Verlages es auch sein möchte, seine Schatzung einzubehalten befugt sein, sondern alles bey dem Einnehmer hinbringen und er keine Kürtzung annehmen, sie sein dan in der Anlage vorhin mit gesetzet.

6, Wan dan nun die Gelder also beym Einnehmer gebracht, soll mit einhelligem Schluß Kirchspielvoigt, Gevollmächtigen, Aeltesten und den deputirten aus jeder Bauerschaft einer oder mehr nach Befindung bevollmächtiget werden, die den Umbschlag verwalten, an gehörige Orter die Gelder einbringen, Quittung darauf nehmen und selbige dem Einnehmer wieder einliefern.

7, der dan darauf 6 Wochen nach dem Umbschlage richtige Rechnung der Einnahme und Ausgabe verfertigen und im Beysein Kirchspielvoigt, Gevollmächtigen und Aeltesten wirklich ablegen soll, wie dann, daß solches in solcher Frist geschehe, Kirchspielvoigt und Gevollmächtigen zu befinden haben, oder sie sollen aus dem Verzug dem Kirchspiel entstehenden Schaden aus ihren Gütern abzuhalten schuldig sein.

8, Weilen auch anhero bey den Vorlegungen die Kirchspielsschätzungen gar wenig in acht genommen, daß zuweilen nur die Hälfte, zuweilen auch gar nichts anzugeben, wodurch dem Kirchspiel

Digitized by Google

großer Schaden entstanden, alß soll der Einnehmer gehalten sein, bey allen Vorlegungen des Kirchspiels Forderung fleißig zu beobachten und wan dann selbiger Schulden in immobilien Güter entweder dem Kirchspiel zum Besten sofort womöglich verkauft und Register klar gemacht oder da es nicht zu verkaufen stehet, das Land in einen gewissen rotulum gebracht, verheuert und die Heuer dem Kirchspiel järlich richtig berechnet werden möge; die mobell. Güter aber, so vom Diener ausgepfändet, sollen von demselben nach Lunden verschaffet und darauf vom Einnehmer, was für Güter zu verkaufen sein, aufgezeichnet und publiciret werden, darauf auf einen gewissen Tag die Leute, so sie erkaufen wollen, bescheiden und sie dann, der das meiste beut und sie nur immer baares Geld gelten wollen, zuschlagen.

Diese vorgesetzte puncten sein mir heute wohl eingeliefert und habe ich dieselben mit Fleiß durchgelesen, laß auch dabei allerdings bewenden, also, daß des Kirchspiels Einnehmer sich darnach wird zu richten haben.

Schleswig, den 3. Octobris 1650.

Balthasar Gloxin Dr. Johannes Boye Dr.

C. Heyder.

[Aus dem Kirchspielsarchiv.]

IX.

Fürstliche Constitution, wie es im Kirchspiel Lunden mit den Kirchspielssachen zu halten 1667.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. thun kund hiemit und bekennen, alß im Kirchspiel Lunden ein zeithero wegen des Kirchspiels-Einnahme und Ausgaben große Unrichtigkeiten vorgegangen, wobey die Eingesessenen durch Fahrläßigkeit ihres Einnehmers nicht allein auf viele tausende zu kurz gekommen, besondern auch unter Kirchspielvoigt, Gevollmächtigen, deputirten, auch theils der vornehmsten Eingesessenen große Mißhelligkeit und Zweyung entstanden, welche endlich durch rechtliche processen gerichtlich aus-

Digitized by Google

geführet und entschieden werden müssen, wodurch nicht allein die Gemüther weiter gegen einander erbittert, besondern auch große Unkosten und Geldspildungen verursachet werden dürfften, deme aber bey Zeiten zu begegnen und also des Kirchspiels Beste zu beobachten sind wir veranlaßt, eine allgemeine Kirchspielsverordnung, wie es sowohl wegen der vorigen, itzigen und künftigen Kirchspielseinnahmen und Ausgaben, alß auch Umlegung der Contribution, Eintreibung der restanten und was deme anhängig, zu halten, Ambtswegen abzugeben, folgenden Inhalts:

1, Erstlich soll weder der Kirchspielvoigt noch jemand der Gevollmächtigen, der übrigen 12 Männer der Administration der Kirchspielsgüter und Gelder sich ferner unternehmen, sondern den Einnehmer allein damit gewähren lassen.

2, zum andern soll hinführo keiner unter ihnen zur Verfertigung des Einnehmers Rechnungen sich gebrauchen lassen, vielmehr aber dahin sehen, daß der Einnehmer eine unsträfliche, förmliche und genughafte Rechnung jährlich und alle Jahr absonders in den nächsten 6 Wochen nach gehaltenem Umschlage ohne Mangel ablege.

3, daß drittens der vorigen Einnehmer Rechnung, so noch nicht förmlich und vollenkommen abgelegt, innerhalb einer sächsischen Frist gleichergestalt zur Richtigkeit gebracht und

4, zum vierten von Kirchspielvoigt, Gevollmächtigen und 12 Männer auf keiner Kirchspielsrechnung soll quittirt werden ehe und zuvor sie dem Eltest und meist Interessirten von deren Bewandtniß vorhero referiret und ihr Gutachten und Beystimmung eingeholet haben.

5, zum fünften soll von denjenigen, welche sich der administration der Kirchspielsgelder und Güter bis dato angenommen, ein eydliches vollständiges inventarium aller und jeden des Kirchspiels Schulden und Güter von dem geringsten bis zum höchsten, es sein rührende, fahrende und unbewegliche Güter oder Einschulden, verfertiget und dem neuen Einnehmer innerhalb 3 Wochen nach publicirung dieses eingeliefert werden.

Digitized by Google

6, mit den restanten soll zum 6ten innerhalb der nächsten sächsischen Frist Abrechnung gehalten und dieselbe liquidirt werden, damit sich ausfündig mache, ob und wie viel die Hinterstelligen dem Kirchspiel oder das Kirchspiel ihnen schuldig verbleibet.

7, zum Siebenden soll darauf sowohl auch, was aus den vorigen restanten von Jahren zu Jahren erhoben, eine richtige Verzeichniß davon bey itzigem neuen Einnehmer eingebracht werden.

8, zum Achten soll des Kirchspiels Einsiegel in gewöhnlichem Orte in des Kirchspiels Schapp oder Lade verwahrlich beygeleget und nebenst dem Kirchspielvoigt und Gevollmächtigen, auch dem Aeltesten der übrigen 12 Männer ein Schlüssel dazu gegeben und hinführo zu keinem anderen als verbündliche Contracte gebrauchet werden.

9, Wenn aber zur Versiegelung der Geburts- und Lehrbriefe, Certificationen und dergleichen verbindlichen Sachen ein sigillum non obligatorium nöthig, kann solches absonderlich verfertiget und dem Kirchspielvoigt gelassen werden.

10, Wie denn auch der Kirchspielvoigt und andere, so von den Kirchspielsgeldern erhoben, ihre Rechnungen nicht vor dem Einnehmer, sondern vor den übrigen 12 Männern abzulegen schuldig sein.

11, So sollen auch hinführo keine Anlagen oder Schatzungen umgelegt werden es sey denn per majora desfals geschlossen und wegen der vorigen Jahresrechnung und Restanten völlige Richtigkeit geschlossen und getroffen.

12, sollen die Anlagen an debit und credit alle Jahr in Schriften specificiret aufgesetzet, von den 12 Männern subscribirt und des Einnehmers jährliche Rechnung originaliter angefüget.

13, die Schatzungen auch zu keinem andern Ende als wofür sie collectirt angewendet werden und soll

14, jedesmahlen wider die säumige contribuenten Inhalts unserer desfals publicirten Verordnung ohn einigen respect mit der execution verfahren werden.

15, sollen alle einseitige procediren abgestellet und die Vor-

Digitized by Google

sehung des Kirchspiels bey den verordneten 12 Männern, in welcher Zahl dann der Kirchspielvoigt und die Gevollmächtigen mitbegriffen dem Herkommen gemäß verbleiben. Wenn aber Schatzung angeschlagen oder Gelder aufgenommen werden müssen, alsdann des Kirchspiels Aelteste und meist interessirte mit dazu gefordert werden.

16, Wie nicht weniger alle 14 Tage die sämmtliche 12 Männer an einem gewissen Ohrte und Tag in Lunden bey gewisser poen beysammen kommen und des Kirchspiels Angelegenheit beobachten sollen.

17, Wan aber die Nothwendigkeit eilfertige Zusammenkunft erheischen möchte und das ganze collegium so balde nicht zusammenkommen könnte, so sollen dennoch nebenst denen in Lunden anwesenden auch die nächstangesessenen 12 Männer von den Dorfschaften dazu erfordert und mit deren Vorwissen die Notturft des Kirchspiels beschlossen werden.

18, So sollen auch der Kirchspielvoigt, weilen er in Kirchspielssachen (Herren- und Justizsachen ausgenommen) ein Zwölfmann mit ist, auch dahero in qualität eines Zwölfmannes zu votiren befugt sein, dagegen aber es bey dem alten Herkommen verbleibet, daß, wenn die vota gleich seien, diejenigen decidiren, bey denen der Kirchspielvogt sein votum gegeben hat.

19, deme zufolge denn hinführo dann bey allen ordinairen und extraordinairen conventas der 12 Männer ordentlich votirt, ein förmliches protocollum darüber gehalten und was also wegen des Kirchspiels Angelegenheit proponiret und per majora resolviret wird, seine Kraft haben.

20, So soll auch hinführo die erledigte Aembter des Kirchspiels mit qualificirten Personen besetzt werden und keine Verwandtschaft oder andere Ursache dabey considerirt, besondern blos auf das gemeine Beste gesehen werden.

21, sollen die 12 Männer und andere, welche dem Kirchspiel vorstehen und mit Dienste verwandt sind, dieselben mit absonderlichen Eidespflichten verwandt machen.

Digitized by Google

22, so soll auch hinführo allen bereits gegebenen hochfürstl. und gerichtlich producirten Verordnungen und in Kraft Rechtens ergangenen Bescheiden ohne einige conniventz stricte nachgegangen werden und sollen

23, alle Auslagen, welche mit Quittung nicht bescheinigt werden, sie belaufen sich so hoch sie immer wollen (weilen davon keine specification desideriret wird) von demjenigen, der solche gethan zu haben vorgiebt, dahin eidlich bestärket werden, daß dieselbige bloß und allein dem Kirchspiel zum Besten angewendet und nichts davon zu seinem oder der seinigen Nutzen ausgeleget noch sonst auf sich gezogen habe.

Und daß 24, unter des Kirchspiels Aktenprotokoll und dergleichen gemeinnützige Sachen große confusiones sich befinden, auch die Akten und Protokolle fast gäntzlich distrahirt sind, so sollen alle und jede beim Kirchspiel gehörige Protokolle in der Kirchspielschreiberey zu richtiger Ordnung wieder geschaffet, vom Kirchspielschreiber in solche Ordnung gebracht und zusambt den künftigen darin erhalten werden.

25, Wie denn auch des Kirchspiels Acta, constitutiones privilegia, decreta, rescripta, die hiebevorigen Anlagen, Rechnungen, Capital- und Schatzregister, auch eingelöste Obligations und in summa alle dem Kirchspiel concernirende Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, von einem jeden bey demselbigen vorhanden und vermuthet werden sollen, wozu Kirchspielvogt, Gevollmächtigte und 12 Männer die Schlüssel haben, welche dann zuforderst, ehe sie eingelegt, ordentlich registriret und solche registratur jährlich continuirt werden soll.

26, desgleichen sollen auch alle constitutiones, privilegia, decreta, rescripta, Verordnungen und dergleichen sowohl itzige als künftige in ein absonderlich Buch ordentlich abgeschrieben werden, damit nicht nöthig sey, die originalia allemahl aus der Verwahrung zu nehmen.

27, Zum Beschluß soll keinem Eingesessenen verstattet werden, Kirchspielvoigt, Gevollmächtige und übrige 12 Männer ge-

Digitized by Google

richtlich zu beklagen, ehe und zuvor er seine gravamina ihnen schriftlich übergeben und deren Erledigung gütlich gesuchet, damit daß Kirchspiel nicht in unnöthige Kosten gestürzet werden möge.

Befehlen darauf Kirchspielvoigt, Gevollmächtigen und 12 Männer und sämbtlichen Eingesessenen des Kirchspiels Lunden hiemit ganz ernstlich bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch willkürlicher Geldstrafe, daß dieselben sich nach obgesetzter Unserer Verordnung achten, derselben in allen und jeden puncten geleben und nicht den allergeringsten Abtritt davon nehmen, noch daß solches von Niemand geschehe, gestatten sollen. Das meinen wir ernstlich.

Uhrkundlich ꝛc. Geben Gottorf, den 28. Octobris 1667.

[Aus dem Kirchspielsarchiv.]

X.

Constitution, wie die Kötener zur Arbeit anzuhalten.

Wir Johann Adolf von Gottes Gnaden ꝛc. entbieten dem Ehrbaren unsern Landvoigt in Dithmarschen und lieben getreuen Hanß Rohden Unsere Gnade und fügen auch ferner zu wissen: Welchergestalt wir in glaubwürdiger Erfahrung gelangen, wie daß Unsere Unterthanen des Ohrtes in große Beschwerung gerathen wegen der übermeßigen und unbilligen Belohnung der jetzigen Dienstbohten und Tagelöhner und sich solches dahero veruhrsachet, daß die Kötener und Einliger Unterschleiff haben, sich des Müssigangs in diesen Gott Lob wohlfeilen Jahren gebrauchen. Weil wir aber dahero indeme solch und dergleichen Gesinde sich der gewöhnl. Sommerarbeit entzieht, nicht anders abnehmen können, denn daß sie den anderen Eingesessenen gleich die gemeine Bürde und Auflagen zu tragen vermögen und derowegen mit Fuge anderen zum Vorfange damit nicht mögen verschonet werden.

Demnach befehlen wir auch hiermit gnädigst Ernstes, wollend daß Ihr alsobald nach Publicirung dieses alle Kötener, Inligger und dergleichen Persohnen, die sich bei euch häuslich niedergelassen, auch zur Arbeit tüchtig und sich dessen doch nicht ge-

Digitized by Google

brauchen, in allen Karspeln zu Register setzet und sie dahin durch ernstliche Mittel weiset, daß sie, alldieweilen sie nicht für die billige Belohnung der Miteingesessenen Arbeit verrichtet oder verrichten helfen, nicht allein die gewöhnl. Bauernschuld itzo und hinfüro erlegen, sondern auch zu Kirchen, Wegen und Stegen, und dergleichen Ausgaben anderen gleich Zulage thun, damit das alte Tagelohn und gewöhnliche Besoldung des Dienstvolkes wiederumb aufgebracht und die eingerissene Steigerung und Versuchung abgeschafft werden möge.

Uhrkundlich Datum auf Unserem Hause Reinbeck, den 15. May Anno 1607.

[Aus dem Kirchspielsarchiv.]

XI.

Fürstlich Mandat wider die auf Johann Fehring gemachten pasquillae.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich ꝛc. Fügen allen und jeden Eingesessenen im Norden Ditmarschen, auch sonsten männiglichen hiermit zu wissen, Welchergestalt bey Uns Johann Fehrings hinterlassene Wittwe und Waisen sich supplicando beklaget, daß gantz unchristl. Weise ihnen zu Hohn und Schmach und hohen Beschimpfung, auch zu Vermehrung ihrer Betrübniß verschiedene Schmähkarten und pasquillen auf ihren verstorbenen respective Ehemann und Vater Johann Fehring von feindseligen Leuten gedichtet, in Schrift und offenen Druck ausgegeben, unter die Leute hin und wieder spargiret und ohne Scheu öffentlich gesungen werden sollten, mit demüthiger und unterthäniger Bitte, wir geruhten, solchen unziemlichen Vorhaben vermittelst unseres offenen mandati zu begegnen. Gestaltsam wir nun solchen billigmäßigen Suchen in Gnaden deferiret und Statt gethan, alß mandiren und befehlen wir sämmtlichen Unseren Unterthanen hiermit gnädig Ernstes und einem jeden bei 50 Rthlr., so oft er dawider handeln wird, wol-

Digitized by Google

lend, alle dergleichen zu der Supplicantin Spott und Verschmälerung gereichende pasquilla, Lieder und Schmähschriften weder heimlich noch öffentlich zu dichten, zu haben oder zu lesen, oder unter andere zu vertheilen, besonder sich solche und dergleichen Beschimpfung hinführo gantz und gar zu enthalten. Wir befehlen auch den Kirchspielvogten jeden Ohrts hiermit gantz ernstlich, daß dieselben sothane pasquillanten, wann ihnen solche denominiret werden, sofort zu Register setzen und die verwirkte poen exigiren sollen.

Wornach ꝛc.

Geben Gottorff, den 4. May Anno 1643.

[Aus dem Kirchspielsarchiv.]

XII.

Betrifft den Preiler Außendeich 1646.

Anno 1623, den 2. Novemb. hefft Ihr Hochfürstl. Gn. Preiling ehr Butendiek an Doctor Stefan van Schönefeldt und Matthias Tigotio Havemeister tho Tönning vor ein recognition übergeven luth der Copie als F. G. Concession. De wolgemelten Herren hebben in dem Preilings Butendiek Herrn Jacobus Preußern und Oberhofmeister ein Deel mit instan laten.

Anno 1624 den 6. Juny und den 8. Januari Anno 1625 hefft Doctor van Schönefeldt und Matthias Tigotio Havemeister tho Tönning den Preiling up Peter Nannen und Johann Detlefs Ansuchen den Butendiek oder Anwaß vor Preiling Veltmark wiederum avergeven und verkopet luth der cession Nr. 2. Anlangend Herrn Jacobus Preußern und Oberhofmeister ehr Andeel an Preiling Butendiek hefft Johan Detlefs vor sich an ehme erhandelt, so de Erben noch besitten.

Anno 1619 hebben de Preiling und Darenwurdt sich thosamen gedan luth der Fulmacht 3 und gegen de Interessenten des Nien Koges tho strieden wegen de Thowaß oder Grasing vor dem Nien Diek. So is de Nien-Koges-Lüde de awerst thoerkandt,

Digitized by Google

awer dat Untergerichts Ordel is Anno 1624 den 4. Octobris Nr. 4 reformeret und de Benachbarten den Thowas aver dat Graß up den Scherlande thoerkandt; na das Ordel hebben de Darenwurder dat Graß genaten, so up ehr Butendiek gewussen na der olden Schedung und de Preiling hebben ehr Butendiek ock wieder bekamen vor eine Summen Geldes. Nu wolde ick gerne weten, wielen ick in Erfahren gekamen, dat 4 Huse thom Preil, so up Darenwurdt Grundt und Bodden stan, so beth her thom Preil mit genomet sind, ehr Upscher up Preiling Butendiek hebben? jadoch hebben se idt wiedergekofft gelick alse Johann Detlefs. Dewile awer Obergerichts Ordel Anno 1624 d. 4. Octobris de Benachbarten dat Graß up den Butendiek thoerkandt, so vormene ick, de 4 Hüse thom Preil, worunder ock 2 Hüse, so up Darenwurdt Grund und Bodden stan, de scholden de Gerechtigkeit mit up Darenwurdter Butendiek hebben gelik de andern Hüser. Denn dar geith en Wech durch den Preil, so de Schedung twischen Preil undt Darenwurdt Feltmarken, und de Schedung, so int Westen dorch den Nien Kog und Thowaß up den Butendiek. Wat nu de 4 Hüser nevenst den andern Hüser thom Preil up den Butendiek vor Preiling Veltmark geneten, datselbige hebben se sowol als Johann Detlefs Erben gekofft. Deswegen wolde de Frage sin, oft de 4 Hüser nicht gelick den andern tho Darenwurth up Darenwurdter Butendiek konnen scheren un grasen.

Anno 1646 den 2. April is ein Bescheidt twischen den Interessenten des Lunder Kogs und Darenwurdter ergahn Nr 5, dat ein jed. by sinen olden ruehig Besitte der Scher gelaten. Deshalven willen de tho Darenwurdt de andern 4 Hüser thom Preil nicht mit in den Upscher hebben, dewile de 4 Hüser tho keinen Tiden sich der Butendiek, so vor etlichen Jahren is ingedieket, angenamen, besundern bi de Preiling gewesen. Jedoch bin ick der Meinung und moth ock erstes Gelegenheit von de Ihro Fürstl. G. Räthe ein Erklärung söken, offte nicht de thom Preil jedoch de 4 Hüser vor Lith, so in Darenwurdt Feltmark stan sowol alse tho Darenwurdt mit Gerechtigkeit tho den Was

Digitized by Google

hebben, wil in den Ordel Anno 1624 den 4. Octobris ſteidt, dat de benachbarten ſcholden dat Waß up den Thowaß geneten beth up widere Verordnung. — — —

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Markus Swin'sche Pesel in Lehe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schrank im Swin'schen Pesel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Feld im Schrank des Swin'schen Pesels.

Digitized by Google

Digitized by Google

6.50

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google